

DISKUSSIONSSCHRIFTEN
DISCUSSION PAPERS

Nr. 190

**Eignet sich die von John Rawls in seiner
Theorie der Gerechtigkeit vorgeschlagene
tragstheoretische Konzeption als Verfahren
zur Begründung von Verteilungsnormen?**

**von
Jochen Streb**

UNIVERSITÄT HEIDELBERG
WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT

D-6900 Heidelberg, Grabengasse 14

Jochen Streb
Institut für Sozial- und
Wirtschaftsgeschichte der
Universität Heidelberg

Nr. 190

Eignet sich die von John Rawls in seiner
Theorie der Gerechtigkeit vorgeschlagene
vertragstheoretische Konzeption als Verfahren
zur Begründung von Verteilungsnormen?

von
Jochen Streb
Februar 1993

Gliederung

KAPITEL 1: DAS VERHÄLTNIS DER WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFT ZU NORMATIVEN FRAGESTELLUNGEN

- 1.1 Die Rezeption von John Rawls' "Eine Theorie der Gerechtigkeit" in der Wirtschaftswissenschaft S. 1
- 1.2 Das Verhältnis der Wirtschaftswissenschaft zum Postulat der Werturteilsfreiheit S. 3

KAPITEL 2: GERECHTIGKEIT ALS FAIRNEß. ZUR VERTRAGSTHEORIE VON JOHN RAWLS

- 2.1 Gerechtigkeit als Maßstab von Verteilungsnormen S.10
- 2.2 Wie findet man Gerechtigkeit? Die Idee eines Konsenses der Entscheidungsträger im Urzustand S.12
- 2.3 Die Annahmen zum Urzustand
- 2.3.1 Die konstituierende Annahmen zum Urzustand S.15
- 2.3.2 Die limitierenden Annahmen zum Urzustand S.19
- 2.4 Die Wahl von Gerechtigkeitsgrundsätzen im Urzustand
- 2.4.1 Der Grundsatz der gleichen Freiheiten S.25
- 2.4.2 Die Grundsätze der fairen Chancengleichheit und des Unterschiedsprinzips S.26
- 2.4.3 Zusammenfassende Darstellung der Gerechtigkeitsgrundsätze S.29

KAPITEL 3: EFFIZIENTE ALLOKATION UND GERECHTE VERTEILUNG. ZU DEN WIRTSCHAFTLICHEN NORMEN VON JOHN RAWLS

- 3.1 Die wirtschaftlichen Allokationsnormen: Die Entscheidung für Markt und Staat S.30
- 3.2 Die Begründung von wirtschaftlichen Verteilungsnormen durch die Gerechtigkeitsgrundsätze S.33

KAPITEL 4: GESELLSCHAFTLICHER KONSENS ÜBER GERECHTIGKEIT ALS GRUNDLAGE WIRTSCHAFTLICHER VERTEILUNGSNORMEN. ZUR KOHÄRENZTHEORIE VON JOHN RAWLS

- 4.1 Die Kritik am beschränkten Entscheidungsspielraum der Entscheidungsträger im Urzustand S.40
- 4.2 Überlegungsgleichgewicht und Münchhausen-Trilemma S.45
- 4.3 Der Verzicht auf die Normenbegründung als Ausweg aus dem Münchhausen-Trilemma? Die Kohärenztheorie als Verfahren zur Ermittlung des gesellschaftlichen Konsenses über Verteilungsnormen S.47

KAPITEL 1: DAS VERHÄLTNISS DER WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFT ZU NORMATIVEN FRAGESTELLUNGEN

1.1 Die Rezeption von John Rawls' "Eine Theorie der Gerechtigkeit" in der Wirtschaftswissenschaft

Die 1971 erstmals erschienene Monographie "Eine Theorie der Gerechtigkeit"¹ von John Rawls fand innerhalb kürzester Frist Aufnahme in den sozialwissenschaftlichen und philosophischen Fachbereichen.² Insbesondere Vertreter der Wirtschaftswissenschaften brachten dem Werk große, wenn auch oftmals kritische Beachtung entgegen.³ Die Frage stellt sich, warum die Wirtschaftswissenschaft, die sich in der Regel auf die Untersuchung von allokativen Problemstellungen konzentriert⁴ - Wie kann mit knappen Mitteln eine möglichst große Zahl von Gütern erzeugt werden? - , mit so großem Interesse auf einen Autor reagiert, der versucht, distributive Problemstellungen - Wie sollen die erzeugten Güter verteilt werden? - zu lösen. Zur Beantwortung dieser Frage werden in der Literatur vier verschiedene Erklärungen angeboten:

1. John Rawls verwendet im Gegensatz zu anderen Philosophen zur Ableitung seiner Ergebnisse wirtschaftswissenschaftliche Methoden und erleichtert damit dem Ökonomen den Zugang zu seinem Werk.⁵

1. Rawls, John (1971): A Theory of Justice, Cambridge. Zitate beziehen sich im folgenden auf die deutsche Ausgabe: Rawls, John (1991): Eine Theorie der Gerechtigkeit, übers. von Hermann Vetter, 6. Aufl., Frankfurt/Main

2. Eine Zusammenstellung früher wissenschaftlicher Reaktionen findet sich in: The American Political Science Review Bd.69 (1975) Nr.2: Justice: A Spectrum of Responses to John Rawls's Theory, S.588-674; Daniels, Norman (Hrsg.), (1975): Reading Rawls. Critical Studies on Rawls' A Theory of Justice, Oxford

3. Stellvertretend seien genannt: Arrow, Kenneth J. (1973): Some Ordinalist-Utilitarian Notes on Rawls's Theory of Justice, in: Journal of Philosophy, Bd.70 , S.245-263; Harsanyi, John C. (1975): Can the Maximin Principle serve as a Basis for Morality? A Critique of John Rawls's Theory, in: The American Political Science Review Bd.69 Nr.2, S.594-606; Sen, Amartya Kumar (1977): Rawls versus Bentham: Eine axiomatische Untersuchung des reinen Verteilungsproblems, in: Höffe, Otfried (Hrsg.), (1977b): Theorie-Diskussion. Über Rawls' Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt/Main , S.283-295

4. Diese These vertreten beispielsweise: Knappe, Eckhard (1980): Einkommensverteilung in der Demokratie (Schriftenreihe des Instituts für Allgemeine Wirtschaftsforschung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i.Br. Bd.1) Freiburg im Breisgau, S.11; Külp, Bernhard (1973): Die Rolle der Einkommensverteilung innerhalb der Wohlfahrtstheorie, in: Beiträge zu einer Theorie der Sozialpolitik. Festschrift für E. Liefmann-Keil, hrsg. v. B. Külp, W. Stützel, Berlin, S.99 f

5. vgl. Bossert, Albrecht (1990): Die Theorie der Gerechtigkeit bei John Rawls, in: Bottke, Wilfried; Rauscher, Anton (Hrsg.): Gerechtigkeit als Aufgabe. Festschrift für Heinz Lampert, St. Ottilien, S.75, vgl. Rothschild, Kurt W. (1992): Ethik und Wirtschaftstheorie, Tübingen, S.93

2. John Rawls rechtfertigt die marktwirtschaftliche Wirtschaftsordnung durch Verteilungsnormen und ergänzt damit die Ökonomen, die deren allokativen Vorteile hervorheben.⁶

3. John Rawls entwickelt wirtschaftliche Verteilungsnormen, die nicht aus der in der Wirtschaftswissenschaft vorherrschenden utilitaristischen Ethik abgeleitet werden können, und fordert damit den Widerspruch der Ökonomen heraus.⁷

4. John Rawls bietet mit seiner Vertragstheorie ein Verfahren an, mit dem die wirtschaftlichen Verteilungsnormen wissenschaftlich begründet werden, und das auch die Ökonomen in die Lage versetzen könnte, das "richtige" verteilungspolitische Werturteil zu identifizieren.⁸

Die erste Erklärung ist unproblematisch, da sie nur verdeutlicht, daß Wissenschaftler, die ein interdisziplinäres Anliegen vertreten, gut daran tun, eine Sprache und Methodik zu verwenden, die von den Adressaten in anderen Wissenschaftszweigen nachvollzogen und verstanden werden kann. Die anderen Erklärungen werfen jedoch unmittelbar Fragen auf:

1. Kann John Rawls die marktwirtschaftliche Wirtschaftsordnung durch wirtschaftliche Verteilungsnormen rechtfertigen?

2. Welche wirtschaftlichen Verteilungsnormen entwickelt John Rawls?

und insbesondere

3. Eignet sich die von John Rawls angebotene Vertragstheorie als Verfahren zur Begründung von (Verteilungs-) Normen?

Die Beantwortung dieser Fragen ist für den Ökonomen vor allem deshalb von Bedeutung, weil jede dieser Fragen aus jeweils unterschiedlicher Blickrichtung dazu beiträgt, das Verhältnis der Wirtschaftswissenschaft zu normativen Fragestellungen im allgemeinen und zu Verteilungsnormen im besonderen zu erhellen. Es ergibt sich folgende Vorgehensweise:

6. vgl. Ballestrem, Karl G. (1977): Methodologische Probleme in Rawls' Theorie der Gerechtigkeit, in: Höffe (1977b) S.108

7. vgl. Harsanyi S.594; vgl. Rawls (1991) S.40

8. vgl. Höffe, Otfried (1977a): Kritische Einführung in Rawls' Theorie der Gerechtigkeit, in: Höffe (1977b) S.13

In Kapitel 2 werden die Grundlagen zur Beantwortung der oben gestellten Fragen geschaffen: Die Vertragstheorie John Rawls' und die daraus resultierenden Gerechtigkeitsgrundsätze werden dargestellt.

In Kapitel 3 werden aus diesen Gerechtigkeitsgrundsätzen konkrete wirtschaftliche Verteilungsnormen abgeleitet. Es wird sich zeigen, daß diese Verteilungsnormen zwar mit einer marktwirtschaftlichen Wirtschaftsordnung mit starker sozialer Komponente vereinbar sind, doch keineswegs die Marktwirtschaft selbst rechtfertigen.

Die Beantwortung der dritten Frage erfolgt in Kapitel 4. Es soll deutlich werden, daß die Vertragstheorie John Rawls' als Verfahren zur Normenbegründung scheitert, daß aber die in "Eine Theorie der Gerechtigkeit" implizit verborgene Kohärenztheorie dem Ökonomen die Möglichkeit bietet, den wissenschaftlichen Konsens über bestimmte Normen zu identifizieren, so daß er normative Fragestellungen stärker als zuvor in seinen Analysen berücksichtigen kann.

Zunächst soll jedoch das Verhältnis der Wirtschaftswissenschaft zum Postulat der Werturteilsfreiheit diskutiert werden. Werden Werturteile nämlich von den Ökonomen schlichtweg abgelehnt, erübrigt sich auch eine Betrachtung der Möglichkeiten zur Normenbegründung.

1.2 Das Verhältnis der Wirtschaftswissenschaft zum Postulat der Werturteilsfreiheit

Die Wirtschaftswissenschaft, die sich spätestens seit dem 19. Jahrhundert an der Methodik und dem Ideal der Exaktheit der Naturwissenschaften orientiert⁹, versteht sich als eine positive Wissenschaft, deren Aufgabe primär darin besteht, die wirtschaftlichen Prozesse und deren Rahmenbedingungen zu analysieren und wirtschaftliche Entwicklungen zu prognostizieren, die aber Werturteile, d.h. normative Aussagen, nach Möglichkeit zu vermeiden sucht.¹⁰

9. vgl. Faber, Malte; Manstetten, Reiner (1987): Der Ursprung der Ökonomie als Bestimmung und Begrenzung ihrer Erkenntnisperspektive. Diskussionsschriften der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Heidelberg Nr.120, S.3

10. vgl. Rothschild S.13

Der Unterschied zwischen positiven Sätzen (deskriptive Sätze, "Ist"-Sätze) und normativen Sätzen (präskriptive Sätze, "Soll"-Sätze)¹¹ besteht darin, daß positive Sätze die Realität beschreiben, Zusammenhänge erklären, Hypothesen formulieren und sich als falsch erweisen können, wohingegen normative Sätze bestimmte Verhaltensweisen oder Entscheidungen als gerechtfertigt auszeichnen und sich der Möglichkeit der Falsifikation entziehen.¹²

Die Wirtschaftswissenschaft beruft sich zur Begründung der postulierten Selbstbeschränkung auf positive Sätze insbesondere auf den 1904 erschienenen Artikel "Die 'Objektivität' sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis"¹³ von Max Weber und die 1934 veröffentlichte Monographie "Logik der Forschung"¹⁴ von Karl R. Popper.¹⁵

Max Weber vertrat die Auffassung, "... daß es niemals Aufgabe einer Erfahrungswissenschaft sein kann, bindende Normen und Ideale zu ermitteln, um daraus für die Praxis Rezepte ableiten zu können ..." ¹⁶ und begründet diese Aussage damit, daß "... die Geltung solcher Werte zu beurteilen ... Sache des Glaubens (ist), daneben vielleicht eine Aufgabe spekulativer Betrachtung und Deutung des Lebens und der Welt auf ihren Sinn hin, sicherlich aber nicht Gegenstand einer Erfahrungswissenschaft" ¹⁷

-
11. vgl. Albert, Hans (1968): Traktat über kritische Vernunft, Tübingen, S.35 f; vgl. Rothschild S.6 f
 12. Gegenwärtig ist die Wissenschaftstheorie aber der Auffassung, daß normative Sätze zumindest durch positive Sätze wissenschaftlich kritisiert werden können. vgl. Marggraf, Rainer (1991): Ist die Kritik an der Wohlfahrtsökonomik berechtigt? Habilitationsschrift Heidelberg, S.35 f
 13. Weber, Max (1951): Die "Objektivität" sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis, in: Weber, Max: Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, 2.ergänzte Aufl., Tübingen, S.146-214
 14. Popper, Karl R. (1989): Logik der Forschung, 9.verbesserte Aufl., Tübingen
 15. Ob die genannten Autoren richtig interpretiert werden, wenn man ihnen die Auffassung unterstellt, daß sich die Wissenschaft ausschließlich auf positive Sätze beschränken sollte, ist allerdings fraglich. So heißt es in einem späteren Aufsatz Poppers: "Der Grundsatz, daß alles für Kritik offen ist ... führt zu einer einfachen Lösung des Problems der Quelle der Erkenntnis Es ist die folgende: Jede Quelle - Tradition, Vernunft, Vorstellungsgabe, Gerücht, Beobachtung, Intuition oder was auch immer - ist zulässig und kann verwendet werden; aber keine hat Autorität." Es folgt: "... wie wir im Bereich der Tatsachen nach absolut richtigen Aussagen suchen können oder zumindest nach Aussagen, die der Wahrheit näher kommen, können wir ebenso auf dem Gebiet der Maßstäbe (Normen) nach absolut richtigen oder gültigen Vorschlägen suchen - oder zumindest doch nach besseren oder gültigeren Vorschlägen." Popper, Karl R. (1992): Tatsachen, Maßstäbe und Wahrheit: eine weitere Kritik des Relativismus (1962), Anhang in: Popper, Karl R.: Die offene Gesellschaft und ihre Feinde, Bd.2: Falsche Propheten: Hegel, Marx und die Folgen, 7.Aufl. mit weitgehenden Verbesserungen und neuem Anhang, Tübingen, S.471, 480
 16. Weber S.149
 17. Weber S.152

Karl R. Popper präzisierte diese Forderung Max Webers, indem er die Menge der Aussagen, mit der sich die Wissenschaft beschäftigen sollte, auf solche Sätze beschränkte, die falsifizierbar sind, die "... an der Erfahrung scheitern können."¹⁸

Eine strenge Interpretation dieses Postulats der Werturteilsfreiheit besagt, daß es der (Wirtschafts-) Wissenschaft weder erlaubt ist, normative Aussagen, die definitionsgemäß nicht falsifizierbar sind, auszusprechen, noch die normativen Aussagen anderer gesellschaftlicher Institutionen zu beurteilen.

Die Wirtschaftswissenschaft folgte dieser strengen Interpretation des Postulats der Werturteilsfreiheit vor allem in Bezug auf die distributive Problemstellung des Wirtschaftens: Verteilungsnormen werden von politischen oder juristischen Institutionen gesetzt, die Wirtschaftswissenschaft begnügt sich mit der Aufgabe, ökonomische Instrumente vorzuschlagen, mit der die angestrebte Verteilung effizient realisiert werden kann. Eine vielleicht nicht ganz unerwünschte Nebenwirkung dieser Unterordnung unter außerwissenschaftliche Verteilungsnormen ist, daß sich die Wirtschaftswissenschaft jeder Verantwortung für die sozialen Folgen einer von ihr mitgestalteten Verteilungspolitik entzieht, was ihr von Ökonomen außerhalb des "mainstream" auch häufig zum Vorwurf gemacht wird und wurde.¹⁹

Es zeigte sich jedoch, daß die strenge Interpretation des Postulats der Werturteilsfreiheit, die "... prinzipielle Scheidung von Erkenntnis des 'Seienden' und des 'Seinsollenden' ..." ²⁰, in der wirtschaftswissenschaftlichen Realität nicht eingehalten wird, nicht eingehalten werden kann. Schon die Auswahl eines bestimmten Forschungsthemas ist eine normative Entscheidung.²¹ Aber auch in der wissenschaftlichen Analyse selbst sind Werturteile oftmals nicht zu vermeiden: Beginnend bei der Auswahl der Untersuchungsmethode und endend bei der Gewichtung der

18. Popper (1989) S.15

19. vgl. Galbraith, John Kenneth (1990): Die Entmythologisierung der Wirtschaft, München, S.152 f
20. Weber S.148

21. vgl. Robinson, Joan (1965): Doktrinen der Wirtschaftswissenschaft. Eine Auseinandersetzung mit ihren Grundgedanken und Ideologien, München, S.22

Untersuchungskriterien trifft der Wissenschaftler Werturteile.²²

Diese Einsicht führte zu einer differenzierteren Betrachtung der Rolle von Werturteilen in der (Wirtschafts-) Wissenschaft. Albert unterscheidet drei Ebenen, auf denen Werturteile in der Wissenschaft auftreten können:

1. Die metawissenschaftliche Ebene: Auf der metawissenschaftlichen Ebene entscheidet der Wissenschaftler über Untersuchungsgegenstand und -methode.

2. Die Objektebene: Auf der Objektebene bilden Werturteile den Untersuchungsgegenstand der wissenschaftlichen Analyse.

3. Die Begründungsebene: Auf der Begründungsebene verwendet der Wissenschaftler die wissenschaftliche Analyse zur Rechtfertigung von normativen Handlungsanweisungen.²³

Diese Unterscheidung ermöglicht die Identifizierung des **eigentlichen Werturteilsproblems** in der Wirtschaftswissenschaft. Werturteile auf der metawissenschaftlichen und der Objektebene widersprechen nicht dem Werturteilsfreiheitpostulat. Es ist zulässig, daß der Wirtschaftswissenschaftler eine normative Entscheidung über den Gegenstand seiner Untersuchung - der auch ein Werturteil sein kann - und über seine Untersuchungsmethode trifft.²⁴

Diese Aussage schließt die Vorgehensweise mit ein, eine Norm einer wissenschaftlichen Theorie zugrundezulegen und zu untersuchen, wie diese Norm realisiert werden könnte.²⁵ Nur auf der Begründungsebene soll der Wissenschaftler Werturteile vermeiden - diese Aussage ist selbst ein metawissenschaftliches Werturteil - , d.h. er soll nicht versuchen, seine subjektiven Ergebnisse und Einschätzungen als allgemein verbindliche Handlungsnormen darzustellen.

22. "Value-judgements are an unsociable necessity in partial analysis and explanation, a *conditio sine qua non* in research under conditions of uncertainty and fractional cognizance." Schremmer, Eckart (1981): Value-Judgement and Measurement in Quantitative History, in: *Studia Historiae Oeconomicae*, Nr.15, Poznan, S.78, vgl. auch: Schremmer, Eckart (1975): Überlegungen zur Bestimmung des gewerblichen und des agrarischen Elements in einer Region. Fragen und Probleme - auch zum Thema der Werturteile, in: *Agrarisches Nebengewerbe und Formen der Reagrarisierung im Spätmittelalter und 19./20. Jahrhundert*, hrsg. v. Hermann Kellenbenz, (Forschungen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Bd.21), S.13

23. vgl. Albert, Hans (1960): Wissenschaft und Politik. Zum Problem der Anwendbarkeit einer wertfreien Sozialwissenschaft, in: Ernst Topitsch (Hrsg.): *Probleme der Wissenschaftstheorie*, Wien, S.208

24. vgl. Albert, Hans (1963): Wertfreiheit als methodisches Prinzip. Zur Frage der Notwendigkeit einer normativen Sozialwissenschaft, in: *Schriften des Vereins für Socialpolitik N.F.29*, S.46

25. vgl. Albert (1960) S.221

Bei der Untersuchung allokativer Fragestellungen verwenden die Wirtschaftswissenschaftler aufgrund einer zulässigen metawissenschaftliche Entscheidung utilitaristische Normen als Basis ihrer Analysen. Die in ihren wesentlichen Grundzügen von Jeremy Bentham im 18. Jahrhundert und John Stuart Mill im 19. Jahrhundert erarbeitete utilitaristische Ethik fordert sowohl das Individuum als auch die gesellschaftlichen Institutionen dazu auf, diejenigen Handlungen durchzuführen, die das Glück in einer Gesellschaft erhöhen, und diejenigen Handlungen zu unterlassen, die das Glück in einer Gesellschaft verringern²⁶, so daß "das größte Glück für die größte Zahl"²⁷ der Gesellschaftsmitglieder verwirklicht werden kann.

Die wirtschaftswissenschaftliche Interpretation der utilitaristischen Ethik lautet, daß der Gesamtnutzen in einer Gesellschaft - die ökonomische Übersetzung des Glücks in einer Gesellschaft - eine Funktion der individuellen Nutzen der Gesellschaftsmitglieder ist, und der individuelle Nutzen von der Anzahl der in einer Wirtschaft produzierten Güter abhängt, die dem Gesellschaftsmitglied zum Konsum zur Verfügung stehen.²⁸ Zusätzlich trifft man die Annahme der Nichtsättigung: Der individuelle Nutzen eines Gesellschaftsmitglieds wird immer steigen, wenn sich die Zahl der Güter erhöht, die es konsumieren kann. Es folgt die erste aus dem Utilitarismus abgeleitete allokativen Norm der Wirtschaftswissenschaft:

(AN 1): In einer Volkswirtschaft sollen möglichst viele Güter produziert werden.

Berücksichtigt man die Zeit bei diesen Überlegungen, lautet die dynamisierte Form der ersten allokativen Norm:

(AN 1)': In einer Volkswirtschaft sollen im Zeitablauf beständig mehr Güter produziert werden.

Der Nachweis, daß der Markt unter idealen Bedingungen, insbesondere unter denen der vollkommenen Konkurrenz und des funktionierenden Preismechanismus, effizient ist²⁹, d.h. daß

26. vgl. Rothschild S.5; vgl. Höffe, Otfried (Hrsg.), (1992): Einführung in die utilitaristische Ethik: klassische und zeitgenössische Texte, 2. Aufl., Tübingen, S.10

27. Bentham, Jeremy (1891): A fragment on government, Oxford (Erstausgabe London 1776), S.93: "... it is the greatest happiness of the greatest number that is the measure of right or wrong"

28. vgl. Faber, Manstetten S.17

29. vgl. Rothschild S.33

im Marktgleichgewicht von keinem Gut mehr produziert werden kann, ohne daß von einem anderen Gut weniger produziert wird, und die erste allokative Norm führen unmittelbar zur zweiten allokativen Norm der Wirtschaftswissenschaft.

(AN 2): In einer Volkswirtschaft sollen möglichst ideale Märkte geschaffen und erhalten werden.

Außerdem konnte von der Wirtschaftswissenschaft gezeigt werden, daß ein Marktgleichgewicht unter bestimmten Bedingungen auch eine Pareto optimale Verteilung erzeugt, so daß kein Gesellschaftsmitglied verbessert werden kann, ohne daß ein anderes verschlechtert wird.³⁰ Die Bedingung der Pareto Optimalität impliziert aber keine Verteilungsnorm, denn das konkrete Verteilungsergebnis eines Marktgleichgewichts wird durch die exogen gegebene Anfangsausstattung der Gesellschaftsmitglieder determiniert, und das distributive Problem, ob die Anfangsausstattungen oder das Verteilungsergebnis geändert werden sollen, wenn sich der Nutzen eines Gesellschaftsmitglieds zu Lasten eines anderen erhöht, bleibt weiterhin ungelöst.

Erst die neuere Wohlfahrtsökonomik wandte sich dieser Fragestellung zu.³¹ Wiederum stehen aber allokative Gesichtspunkte auf Basis der utilitaristischen Handlungsnorm im Vordergrund:

(AN 3): In einer Volkswirtschaft soll die Situation eines Gesellschaftsmitglieds zu Lasten der Situation eines anderen verbessert werden, wenn das verbesserte Gesellschaftsmitglied die Verschlechterung des anderen monetär kompensieren könnte und trotzdem noch einen Nutzengewinn erzielen würde.

Ziel ist erneut die Erhöhung des Gesamtnutzens in einer Gesellschaft.

30.vgl.Faber, Manstetten S.18

31.Richtungsweisend für die neue Wohlfahrtsökonomik, die auf Basis ordinaler Nutzenmessung arbeitet, waren: Hicks, John Richard (1939): The Foundation of Welfare Economics, in: The Economic Journal Bd.49 S.696-712; Kaldor, Nicholas (1939): Welfare propositions of economics and interpersonal comparisons of utility, in: The Economic Journal Bd.49, S.549-552. Eine kurze Übersicht über die Entwicklung der Wohlfahrtsökonomik bietet Kulp (1973).

Die grundsätzliche Akzeptanz des Postulats der Werturteilsfreiheit durch die Wirtschaftswissenschaft gibt zusammenfassend keine schlüssige Antwort darauf, warum im Falle distributiver Problemstellungen dieses Postulat streng interpretiert wird, keine Verteilungsnormen gesetzt werden, während im Falle allokativer Problemstellungen auf der metawissenschaftlichen Ebene utilitaristische Normen explizit verwendet werden.

Eine Erklärung dieses methodischen Widerspruchs besteht vielleicht darin, daß die erste alloкатive Norm, das Ziel einer möglichst großen Gütererzeugung, lange Zeit völlig unumstritten war und auf einem breiten gesellschaftlichen Konsens ruhte.³² Verteilungsnormen implizieren für bestimmte gesellschaftliche Gruppen Nutzengewinne, für andere Nutzenverluste. Aus diesem Grund sind Verteilungsnormen nicht unumstritten, im Gegenteil: in einer Gesellschaft existieren in der Regel mehrere sich oftmals widersprechende Verteilungsnormen nebeneinander. Diese Überlegungen führen zu folgender Schlußfolgerung:

Die Wirtschaftswissenschaft ist bereit, normative Sätze als Basis ihrer Forschung zu verwenden und normative Sätze selbst auszusprechen, sofern über die Gültigkeit dieser normativen Sätze ein breiter gesellschaftlicher Konsens besteht.

Wie zu zeigen sein wird, beruht die Vertragstheorie John Rawls' aber gerade auf der Idee, daß die Individuen in einer vorgesellschaftlichen Situation einen einstimmigen Konsens darüber finden, welche Verteilungsnormen in der Gesellschaft Gültigkeit besitzen sollen. Eignet sich die Vertragstheorie Rawls' also tatsächlich als Verfahren zur Normenbegründung, könnte ihr Ergebnis im Sinne der obigen Schlußfolgerung der Wirtschaftswissenschaft als Basis für normative Aussagen im Falle distributiver Fragestellungen dienen. Dies erklärt möglicherweise die Attraktivität von "Eine Theorie der Gerechtigkeit" für die Ökonomen.

32. Angesichts der immer deutlicher zu Tage tretenden globalen Umweltprobleme beginnt dieser Konsens allerdings zu bröckeln. vgl. Binswanger, Hans Christoph u.a.A. (1988): Arbeit ohne Umweltzerstörung, S.18 f

KAPITEL 2: GERECHTIGKEIT ALS FAIRNEß.

ZUR VERTRAGSTHEORIE VON JOHN RAWLS

2.1 Gerechtigkeit als Maßstab von Verteilungsnormen

Gerechtigkeit ist der Maßstab, an dem die öffentliche Meinung Verteilungsnormen und gesellschaftliche Institutionen, die diese Verteilungsnormen operationalisieren, mißt. Im Tarifkonflikt zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften wird um den "gerechten" Lohn gerungen, Regierung und Opposition streiten um eine "gerechte" Verteilung der Steuerlasten, der Bauernverband fordert eine "gerechte" Teilnahme der Landwirte an der allgemeinen Einkommensentwicklung. Diese Verteilungskonflikte machen deutlich, daß über den Maßstab der Verteilungsnormen selbst kein gesellschaftlicher Konsens zu bestehen scheint, daß jede gesellschaftliche Gruppe eine Gerechtigkeitsvorstellung vertritt, die nur dazu geeignet ist, Verteilungsnormen durchzusetzen, die den eigenen partikulären Interessen dienen. Aus dieser Beobachtung könnten folgende Schlußfolgerungen gezogen werden:

1. Es gibt keine allgemein anzuerkennende inhaltliche Konkretisierung des Begriffs Gerechtigkeit. Folglich gibt es keine allgemein anzuerkennenden Verteilungsnormen.

oder

2. Es gibt eine allgemein anzuerkennende inhaltliche Konkretisierung des Begriffs Gerechtigkeit. Diese inhaltliche Konkretisierung kann begründet werden. Folglich sind auch die daraus abgeleiteten Verteilungsnormen von allen Gesellschaftsmitgliedern als gerecht anzuerkennen.

oder

3. Es gibt eine allgemein anzuerkennende inhaltliche Konkretisierung des Begriffs Gerechtigkeit. Diese Konkretisierung kann jedoch nicht begründet werden, sondern ist nur durch die Zustimmung der Gesellschaftsmitglieder legitimiert. Gesellschaftsmitglieder, die dieser inhaltlichen Konkretisierung zugestimmt haben, müssen auch die daraus abgeleiteten Verteilungsnormen anerkennen.

Die erste Schlußfolgerung entspricht der Auffassung von Friedrich August von Hayek.³³ Die Konsequenz seiner Überlegungen besteht darin, daß eine freie, marktwirtschaftlich organisierte Gesellschaft gänzlich auf das Setzen von Verteilungsnormen verzichten sollte. Diese Aussage enthält aber implizit die Verteilungsnorm, daß die Verteilung der Einkommen und damit mittelbar der Güter und Nutzen dem Marktmechanismus³⁴ überlassen werden sollte; ein Werturteil, das ebenfalls begründungsbedürftig zu sein scheint.

Die von der zweiten Schlußfolgerung geforderte Begründung einer bestimmten Gerechtigkeitsvorstellung, wird aber, wie Hans Albert gezeigt hat³⁵, letztendlich immer am sogenannten Münchhausen-Trilemma scheitern. Entweder ergibt sich

1. ein infinites Regreß, wenn jede Begründung selbst wiederum durch übergeordnete Gründe gerechtfertigt werden soll, oder
2. ein logischer Zirkel, wenn Aussagen, die zu begründen sind, auch in der Begründung verwendet werden, oder

3. ein dogmatischer Abbruch des Begründungsverfahrens. Letzteres ist beispielsweise dann der Fall, wenn Verteilungsnormen durch eine göttliche Offenbarung oder durch Naturrechte legitimiert werden, Begründungen, die sich selbst jeder rationalen Kritik entziehen. Folgt man einerseits der These Alberts, daß alle Versuche, Verteilungsnormen zu begründen, am Münchhausen-Trilemma scheitern, vertritt aber andererseits die Auffassung, daß Verteilungsnormen nur durch

33. vgl. Hayek, Friedrich August von (1976): *The Mirage of Social Justice, Law, Legislation and Liberty* Bd. 2, London, S. XI f, S. 141; vgl. derselbe (1977): *Drei Vorlesungen über Demokratie, Gerechtigkeit und Sozialismus*, (Walter Eucken Institut Vorträge und Aufsätze 63), Tübingen, S. 24

34. Die positive Verteilungstheorie untersucht, wie sich in einer Marktwirtschaft die Einkommen und Vermögen auf Personen (personelle Verteilung) und die Produktionsfaktoren (funktionelle Verteilung) verteilen. Einen Überblick über die positive Verteilungstheorie bieten: Preiser, Erich (1961b): *Distribution*, in: Preiser, Erich: *Bildung und Verteilung des Volkseinkommens. Gesammelte Aufsätze zur Wirtschaftstheorie und Wirtschaftspolitik*, 2. Aufl., Göttingen, S. 290-318, Siebke, Jürgen (1984): *Verteilung*, in: *Vahlens Kompendium der Wirtschaftstheorie und Wirtschaftspolitik*, 2. überarbeitete und erweiterte Aufl., Bd. 1, München, S. 367-399.

Wichtigste Ansätze sind gegenwärtig die Grenzproduktivitätstheorie, vgl. Clark, John Bates (1956): *The distribution of wealth*, New York; Wicksteed, Philip H. (1932): *An essay on the coordination of the laws of distribution*, London; und die

Monopolgradtheorien, vgl. dazu Kalecki, Michal (1951): *The distribution of national income*, in: Kalecki, Michal: *Readings in the theory of income distribution*, Homewood, S. 197-220; Preiser, Erich (1961a): *Besitz und Macht in der Distributionstheorie*, in: Preiser, Erich: *Bildung und Verteilung des Volkseinkommens. Gesammelte Aufsätze zur Wirtschaftstheorie und Wirtschaftspolitik*, 2. Aufl., Göttingen, S. 227-246

35. vgl. Albert (1968) S. 13 f

eine Begründung Gültigkeit erlangen können, eröffnet sich ein Widerspruch, dessen Lösung nur in der Ablehnung jediglicher verbindlicher Normen in einer Gesellschaft bestehen kann. Eine vertragstheoretische Rechtfertigung der inhaltlichen Konkretisierung des Begriffs Gerechtigkeit umgeht das Münchhausen-Trilemma³⁶. Die inhaltliche Konkretisierung wird durch die freiwillige und einstimmige Zustimmung der am Vertrag beteiligten Individuen legitimiert und bedarf keiner weiteren Begründung.³⁷ In diesem Sinne will auch Rawls verstanden werden: Die Vertragsparteien wählen einstimmig Gerechtigkeitsgrundsätze und müssen daher auch den daraus abgeleiteten Verteilungsnormen zustimmen.³⁸

2.2 Wie findet man Gerechtigkeit? Die Idee eines Konsenses der Entscheidungsträger im Urzustand

Jede Gesellschaft ist durch die Knappheit wesentlicher sozialer Grundgüter wie z.B. Freiheiten, Chancen, Einkommen und Vermögen geprägt. Die Einzelmenschen und Gruppen konkurrieren um die Verteilung dieser Grundgüter und in der Regel entbrennt an jedem realisierten Verteilungszustand der gesellschaftliche Streit darüber, ob gerade diese Verteilung "gerecht" ist. So fordern die einen eine Verteilung, die die Leistung oder den Verdienst des einzelnen für die Gesellschaft widerspiegelt, andere streben eine Verteilung an, die die individuellen Bedürfnisse berücksichtigt, dritte wollen die sozialen Grundgüter möglichst gleichmäßig über die Gesellschaft verteilen.³⁹ Gemeinsam ist diesen Auffassungen, daß das Augenmerk auf einen gewünschten Verteilungszustand gerichtet wird; Institutionen werden danach beurteilt, ob sie

36.vgl.Weikard, Hans-Peter (1992): Der Beitrag der Ökonomik zur Begründung von Normen des Tier- und Artenschutzes: eine Untersuchung zu praktischen und methodologischen Problemen der Wirtschaftsethik, Dissertation, Berlin, S.15

37.vgl.Leipold, Helmut (1987): Vertragstheoretische Begründung staatlicher Aufgaben, in: WIST Heft 4 (1987), S.177

38.vgl.Rawls (1991) S.28

39.vgl.Gordon, Scott H. (1963): Ideas of Economic Justice, in: Daedalus. Journal of the American Academy of Arts and Sciences, Bd.92 Nr.3, S.440-445; vgl.Külp, Bernhard (1976): Gerechtigkeit in der Verteilung, in: Gäfgen, G. (Hrsg.): Soziale Herausforderung in der Marktwirtschaft, Limburg, S.100

der Verwirklichung dieses Verteilungsziels dienen oder nicht.⁴⁰

Rawls wählt einen anderen Ansatz. Die Menschen sollen darüber entscheiden, wie gerechte Institutionen beschaffen sein sollen. Die konkrete Verteilung, die sich aus dem Wirken von gerechten Institutionen ergibt, ist dann ex definitione gerecht und steht unter Gerechtigkeitsfragen nicht mehr zur Diskussion. Man muß also zwischen einer Verfahrensgerechtigkeit im Sinne Rawls und einer auf einen bestimmten Verteilungszustand gerichteten Ergebnisgerechtigkeit unterscheiden.⁴¹

Da Rawls ebenso wie Hayek erkennt, daß die Individuen und Gruppen im Alltag bewußt oder unbewußt Gerechtigkeitsvorstellungen hegen, die vornehmlich den eigenen Zielen dienen, unternimmt er auf der Suche nach einer allgemein anzuerkennenden inhaltlichen Konkretisierung des Begriffs Gerechtigkeit ein Gedankenexperiment, das in der Tradition von Locke, Hobbes, Kant und Rousseau die Idee des Gesellschaftsvertrags neu aufgreift.⁴² Während in der klassischen Theorie des Gesellschaftsvertrags die Menschen in einem sogenannten Naturzustand im gegenseitigen Einverständnis einen Vertrag schließen, durch den das gesellschaftliche Zusammenleben eine feste Form erhält und politische und juristische Institutionen legitimiert werden⁴³, einigen sich bei Rawls die Menschen in einem Urzustand auf die Gerechtigkeitsgrundsätze, aus denen die konkreten Verteilungsnormen abgeleitet werden. Diese Einigung nennt Rawls fair, da sie unter gleichen, freien und vernünftigen Menschen erfolgt, die keine Kenntnisse über ihre speziellen Interessen in der zukünftigen Gesellschaft haben.⁴⁴ Die in diesem Gedankenexperiment einstimmig

40.vgl.Gordon, Scott H. (1976): The New Contractarians, in: Journal of Political Economy, Bd.84 Nr.31, S.575

41.vgl.Rawls (1991) S.109

42.Die Wiederbelebung der Vertragstheorie erfolgte außer durch John Rawls auch durch: Buchanan, James M. (1975): The Limits of Liberty: Between Anarchy and Leviathan, Chicago; und Nozick, Robert (1974): Anarchy, State, and Utopia, New York. Einen kurzen Überblick über diese "neuen" Vertragstheoretiker ermöglichen Gordon (1976) und Leipold.

43.vgl.Burgio, Alberto (1990): Gesellschaftsvertrag (contract social), in: Europäische Enzyklopädie zu Philosophie und Wissenschaften, hrsg. v. Hans-Jörg Sandhühler, Bd.2, Hamburg, S.410

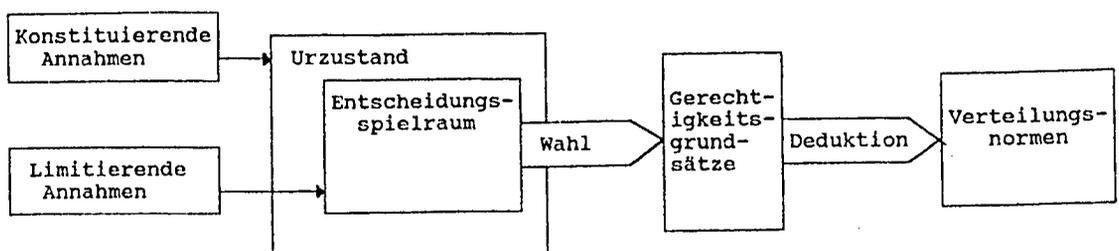
44.vgl.Rawls (1991) S.28

beschlossenen Gerechtigkeitsgrundsätze bezeichnet Rawls daher als Theorie der Gerechtigkeit als Fairneß.⁴⁵

Aus den in der vorgesellschaftlichen Situation des Urzustands gewählten Gerechtigkeitsgrundsätzen werden in der Gesellschaft die allgemein anzuerkennenden Verteilungsnormen deduktiv abgeleitet.

Welche Grundsätze im Urzustand gewählt werden, hängt im wesentlichen davon ab, durch welche Annahmen Rawls den Urzustand konkretisiert.⁴⁶ Im folgenden wird zwischen konstituierenden und limitierenden Annahmen unterschieden. Die konstituierenden Annahmen sind notwendig, um die vorgesellschaftliche Situation des Urzustandes zu schaffen und eine faire Übereinkunft zu ermöglichen. Darüber hinaus beschränken sie aber nicht die Entscheidungsfreiheit. Die limitierenden Annahmen dienen hingegen dazu, die Entscheidungsfreiheit der Entscheidungsträger einzuengen, die Entscheidung in Richtung der von Rawls präferierten Lösung zu führen. Kritik an den konstituierenden Annahmen trifft also die Methode Rawls', die vertragstheoretische Konzeption des Urzustands; Kritik an den limitierenden Annahmen wendet sich jedoch mittelbar gegen die von Rawls vertretene inhaltliche Konkretisierung des Begriffs Gerechtigkeit.

Abbildung 1: Schematische Darstellung der Vertragstheorie Rawls' und der Ableitung der Verteilungsnormen



45. vgl. Rawls (1991) S.29

46. vgl. Kramer, Rolf (1992): Soziale Gerechtigkeit: Inhalt und Grenzen, (Sozialwissenschaftliche Schriften Heft 18), Berlin, S.77

2.3 Die Annahmen zum Urzustand

2.3.1 Die konstituierenden Annahmen zum Urzustand

Entscheidungsträger im Urzustand ist das Individuum. Die Entscheidung über die Gerechtigkeitsgrundsätze erfolgt unter der Bedingung einer fairen Wahl.

**(KA 1): Bedingungen der fairen Wahl: Freiheit,
Gleichheit, Einstimmigkeit**

Diejenigen Gerechtigkeitsgrundsätze werden angenommen, die freie und gleiche Menschen einstimmig wählen. Frei heißt, daß der einzelne seine Entscheidung unabhängig von der Beeinflussung durch andere fällen kann; gleich heißt, daß jeder im Entscheidungsprozeß die gleichen Rechte innehat, jeder Auffassung die gleiche Aufmerksamkeit und das gleiche Gewicht eingeräumt wird.⁴⁷ Durch die Bedingung der Einstimmigkeit wird gewährleistet, daß keine individuellen Interessen unberücksichtigt bleiben.

Man darf sich den Urzustand aber nicht als eine hypothetische Volksversammlung aller Menschen einer oder gar aller Generationen vorstellen. Wie noch zu zeigen ist, werden die Bedingungen des Urzustands so gewählt, daß es für die Entscheidung keinen Unterschied macht, wann, durch wen und durch wieviele sie getroffen wird.⁴⁸

Zentrale Funktion des Urzustands ist es, zu verhindern, daß die Wahl der Gerechtigkeitsgrundsätze durch die partikulären Interessen der Individuen beeinflusst wird. Um diese Funktion zu gewährleisten, trifft Rawls die konstituierende Annahme des

(KA 2): Schleier des Nichtwissens

Die Individuen entscheiden über die Gerechtigkeitsgrundsätze hinter einem Schleier des Nichtwissens. Sie kennen im Urzustand weder ihre Position in der Gesellschaft noch ihre natürlichen Gaben wie Körperkraft, Intelligenz oder besondere Talente. Sie wissen nicht, welche speziellen Ziele sie in ihrem Leben verfolgen, und haben keine Kenntnisse über ihre eigene Psyche, ihre Einstellung zum Risiko und über ihre

47. vgl. Rawls (1991) S.36

48. vgl. Rawls (1991) S.162

Neigung zu Optimismus oder Pessimismus. Den Individuen ist ferner unbekannt, welcher Generation sie angehören und welchen Entwicklungsstand ihre Gesellschaft erreicht hat.⁴⁹ Hinter dem Schleier des Nichtwissens gibt es also keine Unterschiede zwischen den Menschen, niemand verfolgt individuelle Ziele und alle werden von den gleichen Argumenten überzeugt. Wenn daher ein Beteiligter im Urzustand die Überlegenheit einer Gerechtigkeitsvorstellung erkannt hat, dann tun dies alle, und diese Gerechtigkeitsvorstellung wird einstimmig zum Gerechtigkeitsgrundsatz gewählt.⁵⁰ Damit ist die Situation im Urzustand aber eine qualitativ andere als die im Naturzustand in der klassischen Theorie des Gesellschaftsvertrags. Im Naturzustand erkennen die Menschen, daß ein Zusammenleben ohne gesellschaftliche Institutionen unerträglich ist, da Leben und Eigentum des einzelnen permanent von seinen Mitmenschen bedroht wird. Die Menschen verfolgen im Naturzustand unterschiedliche und konkurrierende Ziele und aus diesem Konflikt heraus finden sie sich zu einem Kompromiß, dem Gesellschaftsvertrag, zusammen.⁵¹ Sie geben einen Teil ihrer Freiheit auf und ordnen sich den neu geschaffenen Institutionen unter, um ihre Sicherheit zu erhöhen.⁵² Im Gegensatz dazu ist der Urzustand eine konfliktfreie Situation⁵³, die Menschen sind ihrer Unterschiede beraubt und können daher einstimmig entscheiden, mehr noch, im Grenzfall genügt die Entscheidung eines Menschen hinter dem Schleier des Nichtwissens.

Die Unwissenheit im Urzustand bezieht sich allerdings nur auf die individuellen Tatbestände. Die Beteiligten im Urzustand kennen alle allgemeinen Tatsachen, die für die Bestimmung der Gerechtigkeitsgrundsätze notwendig sind, so unter anderem die Grundzüge der politischen und ökonomischen Theorie, die Grundfragen der gesellschaftlichen Organisation und die Gesetze der menschlichen Psychologie.⁵⁴

49.vgl.Rawls (1991) S.160

50.vgl.Rawls (1991) S.162

51.vgl.Burgio S.411

52.vgl.Bloom, Allan (1975): Justice: John Rawls vs. The Tradition of Political Philosophy, in: The American Political Science Review Bd.69 Nr.2, S.652

53.vgl.Gordon (1976) S.576

54.vgl.Rawls (1991) S.161

Rawls nimmt weiter an, daß die Entscheidungsträger im Urzustand vernünftig handeln.⁵⁵

(KA 3): Vernunft

Ein vernünftiger Mensch kann die ihm offenstehenden Möglichkeiten bezüglich ihres Beitrags zu seinen individuellen Zielen in eine Rangordnung bringen, d.h. er verfolgt denjenigen Lebensplan, der zur Verwirklichung möglichst vieler seiner Wünsche führt.⁵⁶ Nun weiß der Mensch im Urzustand nicht, worin seine individuellen Interessen, Wünsche und Ziele bestehen. Was er aber weiß, ist, daß er die sozialen Grundgüter - Freiheiten, Chancen, Einkommen und Vermögen - wahrscheinlich zur Verwirklichung seiner wie auch immer gearteten Pläne benötigen wird.⁵⁷ In der Regel kann er seine Ziele mit mehr sozialen Grundgütern zu einem höheren Grade realisieren als mit weniger.⁵⁸

Im Urzustand vernünftig entscheiden heißt also, solche Gerechtigkeitsgrundsätze zu wählen, die dem Individuum ein Maximum an sozialen Grundgütern sichern.

Diese enggefaßte Definition von Vernunft ist notwendig und damit eine konstituierende Annahme, um sicherzustellen, daß das Individuum hinter dem Schleier des Nichtwissens und bar jeder Kenntnis über seine persönliche Ziele überhaupt eine Entscheidung treffen kann.

Vernünftig sein bedeutet darüber hinaus, daß die Menschen im Urzustand keine Abmachungen treffen, von denen sie wissen, daß sie in der gesellschaftlichen Realität nicht eingehalten werden können.⁵⁹ Die Beteiligten im Urzustand gehen also davon aus, daß die beschlossenen Gerechtigkeitsgrundsätze verbindlich sind, und daß sie deshalb so zu wählen sind, daß sie ohne große Schwierigkeiten und persönliche Opfer in einer Gesellschaft befolgt werden können.

Entscheidungsgegenstand im Urzustand sind die Gerechtigkeitsgrundsätze für gesellschaftliche Institutionen.

(KA 4): Ziel: Gerechtigkeitsgrundsätze für gesellschaftliche Institutionen

55.vgl.Rawls (1991) S.166

56.vgl.Rawls (1991) S.167

57.vgl.Rawls (1991) S.113, 115

58.vgl.Rawls (1991) S.166

59.vgl.Rawls (1991) S.169

Die Grundidee der Vertragstheorie besteht darin, daß Menschen mit unterschiedlichen Zielen und Wertvorstellungen einen gemeinsamen Kompromiß schließen, der ihnen das Zusammenleben trotz dieser Unterschiede ermöglicht. Die Menschen hinter dem Schleier des Nichtwissens kennen zwar nicht ihre persönlichen Vorstellungen von Gerechtigkeit, wissen aber, daß diese nach der Lüftung des Schleiers existieren und geprägt von subjektiven ethischen und religiösen Einstellungen unterschiedlich sein werden. Es würde daher der Grundidee der Vertragstheorie widersprechen, wenn im Urzustand Gerechtigkeitsgrundsätze für den Einzelmenschen bestimmt würden, diese Auswahl soll dem freien Individuum überlassen bleiben. Aber auch für Menschen mit unterschiedlichen persönlichen Gerechtigkeitsvorstellungen ist es von Vorteil, sich auf Regeln zu einigen, wie die gesellschaftlichen Institutionen die sozialen Grundgüter auf die gesellschaftsmitglieder verteilen.⁶⁰ Ziel ist also eine gerechte Gesellschaftsordnung, nicht hingegen gerecht handelnde Gesellschaftsmitglieder.⁶¹

Zu verteilen sind sowohl die Grundrechte und -pflichten als auch die Früchte der gesellschaftlichen Zusammenarbeit. Da die Individuen durch das Zusammenwirken in einer Gesellschaft im Vergleich zu ihrer Tätigkeit als isolierte Einzelmenschen durch das arbeitsteilige Wirtschaften insgesamt mehr Güter erzeugen können, aber jeder einzelne möglichst viele dieser gemeinsam erzeugten Güter für sich beansprucht, ist es sinnvoll, Gerechtigkeitsgrundsätze für gesellschaftliche Institutionen zu finden, die einerseits die Zusammenarbeit ermöglichen und fördern, und andererseits Verteilungskonflikte verhindern, da sie vorab bestimmen, nach welchen Regeln dem einzelnen sein Anteil vom Ganzen zugewiesen wird.

Die vier genannten konstituierenden Annahmen erzeugen die Entscheidungssituation Urzustand und können nicht aufgehoben werden, wenn die vertragstheoretische Konzeption Rawls' erhalten werden soll. Der Entscheidungsspielraum der Menschen im Urzustand ist aber noch so groß, daß, wenn eindeutige

60. vgl. Rawls (1991) S.21 ff

61. vgl. Rawls (1991) S.74

Gerechtigkeitsgrundsätze abgeleitet werden sollen, zusätzliche limitierende Annahmen eingeführt werden müssen.

2.3.2 Die limitierenden Annahmen zum Urzustand

Die vollständige Bedeutung der limitierenden Annahmen wird erst bei der Ableitung der Gerechtigkeitsgrundsätze erkennbar werden, doch kann schon in diesem Abschnitt angedeutet werden, wie die von Rawls gesetzten limitierenden Annahmen den Entscheidungsspielraum der Entscheidungsträger im Urzustand einengen. Möglicherweise erscheinen diese limitierenden Annahmen willkürlich gewählt und einer Begründung bedürftig, ein Problem, auf das im Kapitel 4 zurückzukommen sein wird.

Rawls nimmt an, daß sich die Individuen im Urzustand durch ein

(LA 1): Gegenseitiges Desinteresse

auszeichnen.⁶² Das Handeln der Menschen im Urzustand wird weder durch Liebe oder Haß noch durch Mitgefühl, Neid oder Mißgunst beeinflusst. Das Individuum verfolgt nur seine eigenen Interessen und ist teilnahmslos gegenüber dem Erfolg oder Mißerfolg der anderen. Diese Annahme impliziert, daß es bei der Auswahl der Gerechtigkeitsgrundsätze im Urzustand beispielsweise bedeutungslos ist, welche Einkommensunterschiede die aus den Gerechtigkeitsgrundsätzen abgeleiteten Verteilungsnormen erzeugen werden. Das Individuum im Urzustand ist nur an der absoluten Höhe des eigenen Einkommens interessiert, nicht jedoch daran, ob das Einkommen des Nachbarn höher, niedriger oder gleich hoch sein wird.

Die Entscheidungsträger im Urzustand sind zwischen den verschiedenen Gruppen der sozialen Grundgüter nicht indifferent. Vielmehr unterstellt Rawls eine Präferenzordnung derart, daß ihnen Freiheiten wichtiger sind als Chancen und Chancen wiederum wichtiger als Einkommen und Vermögen.

(LA 2): Präferenzordnung: Freiheiten vor Chancen vor Einkommen und Vermögen

62.vgl.Rawls (1991) S.168

Die Individuen im Urzustand würden folglich keinem Gerechtigkeitsgrundsatz zustimmen, der ihre Freiheiten zugunsten von Chancen, Einkommen und Vermögen einschränken würde.⁶³

Eng mit der unterstellten Präferenzordnung verknüpft ist die limitierende Annahme, daß die Beteiligten im Urzustand anstreben, die Gerechtigkeitsgrundsätze lexikographisch zu ordnen. In einer pluralistischen Gesellschaft werden verschiedene Ziele verfolgt, die sich oftmals nicht ergänzen, sondern miteinander in Konkurrenz stehen. Ein bestimmtes Ziel läßt sich nur dann in höherem Maß realisieren, wenn gleichzeitig ein anderes Ziel in geringerem Umfang verwirklicht wird. Zum Beispiel kann in einer demokratischen Marktwirtschaft einerseits die Allokationsnorm, möglichst viele Güter zu erzeugen, und andererseits die Verteilungsnorm, diese Gütermenge möglichst gleichmäßig zu verteilen, verfolgt werden.⁶⁴ Keines dieser beiden Ziele ist dem anderen ex ante übergeordnet, doch können sie miteinander in Konkurrenz treten, so daß eine Entscheidung über die Gewichtung der Allokations- und der Verteilungsnorm notwendig wird. Da aber keine Gewichtungsregel existiert, ist jede Entscheidung darüber mehr oder minder willkürlich und umstritten.

Die oben genannten Verteilungsnormen der Verteilung nach der Leistung und der Verteilung nach den Bedürfnissen stellen in diesem Sinn ebenfalls ein konkurrierendes Zielpaar dar, über deren Gewichtung keine endgültige Aussage getroffen werden kann.

Die Beteiligten im Urzustand können dieses Gewichtungsproblem umgehen, indem sie die zu wählenden Gerechtigkeitsgrundsätze und die anderen gesellschaftlichen Ziele in eine lexikographische Ordnung bringen, so daß ein Grundsatz in der Gesellschaft erst dann Anwendung findet, wenn alle Grundsätze, die ihm vorgeordnet wurden, erfüllt oder nicht anwendbar sind.⁶⁵

63. vgl. Rawls (1991) S.84

64. vgl. Rawls (1991) S.55

65. vgl. Rawls (1991) S.62

**(LA 3): Lexikographische Ordnung der
Gerechtigkeitsgrundsätze und
der nachfolgenden anderen
gesellschaftlichen Ziele**

Rawls nimmt daher an, daß die im Urzustand beschlossenen Gerechtigkeitsgrundsätze allen anderen Zielen vorgeordnet werden⁶⁶, und daß innerhalb der Gruppe der Gerechtigkeitsgrundsätze ebenfalls eine lexikographische Ordnung besteht.⁶⁷

Die Wahlfreiheit der Beteiligten im Urzustand wird durch die limitierenden Annahmen (LA 2) und (LA 3) auf entscheidende Weise eingengt: Zur Wahl stehen nun nur noch solche Gerechtigkeitsgrundsätze, die entsprechend der unterstellten Präferenzordnung lexikographisch geordnet sind. Neben dieser materiellen Begrenzung des Entscheidungsspielraums im Urzustand nennt Rawls fünf weniger stark einschränkende formale Mindestbedingungen, denen die gewählten Gerechtigkeitsgrundsätze genügen müssen.

**(LA 4): Formale Mindestbedingungen: Allgemeinheit,
Unbeschränktheit, Öffentlichkeit,
Vollständigkeit und Transitivität,
Endgültigkeit**

Das erste formale Kriterium fordert die Allgemeinheit der Gerechtigkeitsgrundsätze. Sie sollen nicht aufgrund bestimmter Einzeltatsachen wirksam werden oder sich gar auf bestimmte Personen oder gesellschaftliche Gruppen beziehen.⁶⁸ Durch diese Bedingung werden alle Gerechtigkeitsgrundsätze ausgeschlossen, die zur Diktatur einer bestimmten Person oder Gruppe führen.

Außerdem müssen die Gerechtigkeitsgrundsätze unbeschränkt gelten, sie müssen von jedem Gesellschaftsmitglied inhaltlich verstanden werden können, und von ihrer Befolgung kann sich niemand ausschließen.⁶⁹

Aufgrund der dritten Bedingung müssen die Gerechtigkeitsgrundsätze öffentlich sein. Jedes Gesellschaftsmitglied muß über die gewählten

66. vgl. Rawls (1991) S.28, 50, 90

67. vgl. Rawls (1991) S.63

68. vgl. Rawls (1991) S.154

69. vgl. Rawls (1991) S.155

Gerechtigkeitsgrundsätze informiert werden und wissen, daß sich die gesellschaftliche Zusammenarbeit an ihnen orientiert.⁷⁰

Zudem muß es durch die Gerechtigkeitsgrundsätze möglich sein, alle konkurrierenden Ansprüche in einer Gesellschaft in eine Rangordnung zu bringen, die sowohl die Annahmen der Vollständigkeit als auch der Transitivität erfüllt.⁷¹

Die fünfte Mindestbedingung ist die der Endgültigkeit. Die Gerechtigkeitsgrundsätze bilden die letzte Instanz im Falle gesellschaftlicher Interessenkonflikte. Werden sie angewendet, ist das daraus abgeleitete Ergebnis unwiderruflich. Es ist unzulässig, die Gerechtigkeitsgrundsätze nachträglich zu ändern, wenn bestimmte Interessengruppen mit deren Verteilungswirkungen nicht einverstanden sind.⁷² Die letzte formale Bedingung ist besonders wichtig, da sie sicher stellt, daß infolge von Verteilungskämpfen die mächtigste Gruppe den Inhalt des Begriffs Gerechtigkeit nicht doch wieder entsprechend ihrer Sonderinteressen korrigiert.

Die letzte von Rawls getroffene limitierende Annahme charakterisiert das Entscheidungsverhalten im Urzustand. Die Frage stellt sich nämlich, welche Entscheidungsregel vernünftige Individuen hinter dem Schleier des Nichtwissens und in einer Situation der Unsicherheit verwenden werden, um Gerechtigkeitsgrundsätze aufzustellen, die über die Verteilung der sozialen Grundgüter bestimmen.

Alternative Gerechtigkeitsgrundsätze erzeugen alternative Umweltzustände mit jeweils unterschiedlicher Verteilung der sozialen Grundgüter auf die einzelnen Gesellschaftsmitglieder. Die Ausstattung eines Gesellschaftsmitglieds i mit sozialen Grundgütern bei Gültigkeit der Gerechtigkeitsgrundsätze j wird als dessen Verteilungsposition V_{ji} bezeichnet. Der Wert von V_{ji} sei umso höher, je mehr soziale Grundgüter das Gesellschaftsmitglied i besitzt, wobei hier das Problem, wie die heterogenen Grundgüter Freiheiten, Chancen, Einkommen und Vermögen zu dem

70.vgl.Rawls (1991) S.156

71.vgl.Rawls (1991) S.156 f

72.vgl.Rawls (1991) S.158

einen Wert Verteilungsposition aggregiert werden, vernachlässigt wird.

Das Individuum im Urzustand entscheidet vernünftig im Sinne der konstituierenden Annahme (KA 3), wenn es diejenigen Gerechtigkeitsgrundsätze wählt, die den Wert seiner Verteilungsposition maximieren. Allerdings weiß das Individuum hinter dem Schleier des Nichtwissens (KA 2) nicht, welche der bei n Gesellschaftsmitgliedern möglichen n Verteilungspositionen es in der Gesellschaft einnehmen wird. Zur Lösung dieser Entscheidungssituation unter Unsicherheit bietet die Entscheidungstheorie zwei grundsätzliche Möglichkeiten:

1. Sind die Eintrittswahrscheinlichkeiten q_{ji} der verschiedenen Verteilungspositionen V_{ji} bei Gültigkeit der Gerechtigkeitsgrundsätze j im Urzustand bekannt, empfiehlt die Bayes'sche Entscheidungsregel⁷³ die Maximierung der zu erwartenden Verteilungsposition, die man erhält, wenn man die Verteilungspositionen, jeweils gewichtet mit ihren Eintrittswahrscheinlichkeiten, summiert. Die Entscheidungsregel lautet:

$$(1) \quad \max_j \sum q_{ji} * V_{ji} \quad \text{mit } \sum q_{ji} = 1 \\ \text{für alle } i = 1 \text{ bis } n$$

Diejenigen Gerechtigkeitsgrundsätze j , bei denen der Wert der zu erwartenden Verteilungsposition maximal ist, werden vom vernünftigen Individuum im Urzustand gewählt.

2. Sind hingegen die Eintrittswahrscheinlichkeiten q_{ji} im Urzustand unbekannt, legt die Hurwicz-Regel⁷⁴ nahe, diejenigen Gerechtigkeitsgrundsätze zu wählen, bei denen die mit der Risikoneigung des Individuums α_i gewichtete Summe der minimalen und der maximalen Verteilungsposition maximiert wird. Die Entscheidungsregel lautet:

$$(2) \quad \max_j (\alpha_i * \min_j V_{ji} + (1 - \alpha_i) * \max_j V_{ji}) \\ \text{mit } 0 \leq \alpha_i \leq 1$$

Die Anwendung dieser Entscheidungsregel im Urzustand eröffnet dem Individuum eine Vielzahl von Möglichkeiten innerhalb der von der extrem pessimistischen Maximin-Regel ($\alpha_i = 1$) und der extrem optimistischen Maximax-Regel ($\alpha_i = 0$) gebildeten

73. vgl. Schmidt, Johannes (1991): Gerechtigkeit, Wohlfahrt und Rationalität: axiomatische und entscheidungstheoretische Fundierungen von Verteilungsprinzipien, Freiburg / München, S.200

74. vgl. Schmidt S.219

Grenzen. Rawls nimmt an, daß alle Individuen im Urzustand die Maximin-Regel verwenden.⁷⁵

(LA 5): Entscheidungsregel im Urzustand:

Maximin-Regel: $\max_j (\min V_{ji})$

mit $\alpha_j = \alpha = 1$

Die Maximin-Regel impliziert, daß jeder an der Entscheidung Beteiligte voraussetzt, daß er die schlechtestgestellte Person in der zukünftigen Gesellschaft sein wird und daß er deshalb deren Aussichten maximiert. Mit anderen Worten: Jeder wählt diejenigen Gerechtigkeitsgrundsätze, die er in einer Gesellschaft präferieren würde, in der ihm sein Feind den Platz zuweist.⁷⁶

Diese sehr einschränkende Annahme rechtfertigt Rawls mit drei Eigenschaften des Urzustands: Erstens sind im Urzustand keine Einzeltatsachen bekannt, so daß eine Schätzung von Wahrscheinlichkeiten sehr unsicher ist.⁷⁷ Das Prinzip des unzureichenden Grundes empfiehlt dem Entscheidungsträger in einem solchen Fall zwar, die Alternativen gleich zu gewichten, doch lehnt Rawls dieses Prinzip in einer Entscheidungssituation von so weitreichender Bedeutung ab.⁷⁸ Da die Beteiligten im Urzustand also keine Eintrittswahrscheinlichkeiten abschätzen können (respektive dürfen), müssen sie auf eine Entscheidungsregel aus der Klasse der Hurwicz-Regeln zurückgreifen, die keine Wahrscheinlichkeiten benötigt. Die Anwendung der Bayes'schen Regel ist ausgeschlossen.

Die Verwendung der Maximin-Regel begründet Rawls mit der Unterstellung, daß es einerseits für die Individuen im Urzustand so gut wie gleichgültig sei, mehr zu erhalten wie die von der Maximin-Regel sichergestellten minimalen Verteilungsposition, es aber andererseits für jeden Menschen unannehmbar sei, weniger zu erhalten.⁷⁹ Diese These wäre nur dadurch zu rechtfertigen, daß die Individuen im Urzustand wissen, daß die Maximin-Regel gerade das (kulturelle) Existenzminimum für das schlechtestgestellte

75. vgl. Rawls (1991) S.177

76. vgl. Rawls (1991) S.178

77. vgl. Rawls (1991) S.179

78. vgl. Rawls (1991) S.197

79. vgl. Rawls (1991) S.179

Gesellschaftsmitglied gewährleistet. Abgesehen davon, daß es keinen Anhaltspunkt dafür gibt, warum die Maximin-Regel diese Funktion erfüllen sollte, können hinter dem Schleier des Nichtwissens solche Kenntnisse nicht existieren.⁸⁰

Ein Großteil der Kritik an Rawls' "Eine Theorie der Gerechtigkeit" konzentriert sich auf die limitierenden Annahmen und deren Begründung. Vorläufig sollen die limitierenden Annahmen aber als gegeben akzeptiert werden, damit die von Rawls präferierten Gerechtigkeitsgrundsätze eindeutig abgeleitet werden können.

2.4 Die Wahl von Gerechtigkeitsgrundsätzen im Urzustand

2.4.1 Der Grundsatz der gleichen Freiheiten

Die Menschen im Urzustand entscheiden durch die Wahl der Gerechtigkeitsgrundsätze über die Verteilung der sozialen Grundgüter Freiheiten, Chancen, Einkommen und Vermögen in der Gesellschaft. Hinter dem Schleier des Nichtwissens (KA 2)⁸¹ ist den Menschen unbekannt, welche konkreten Ziele sie verfolgen werden, sie gehen aber vernünftigerweise (KA 3) davon aus, daß sie die sozialen Grundgüter benötigen werden, um ihre unbekanntes Ziele zu verfolgen.

Den Vorrang der Freiheiten vor den anderen sozialen Grundgütern (LA 2) begründet Rawls dadurch, daß frei zu sein für den Menschen beinhaltet, bei der Auswahl seiner Ziele unabhängig entscheiden zu können und vor Zwang und Beeinflussung durch andere geschützt zu sein⁸², wohingegen die nachgeordneten sozialen Grundgüter nur die Möglichkeiten schaffen, einmal ausgewählte Ziele zu verwirklichen.

Es ist für den freien Menschen im Urzustand wichtiger, seine Freiheit zu bewahren als möglichst viele Chancen und ein möglichst hohes Einkommen oder Vermögen zu besitzen.⁸³

Konkrete Ziele können den beschränkten Möglichkeiten angepaßt

80.vgl.Schmidt S.220

81.Im folgenden wird immer dann, wenn eine konstituierende oder limitierende Annahme bei der Begründung der Wahlentscheidung verwendet wird, dies durch die Abkürzung der entsprechenden Annahme kenntlich gemacht.

82.vgl.Rawls (1991) S.231

83.vgl.Rawls (1991) S.176

werden, die Entscheidung über Auswahl und Korrektur dieser Ziele wollen die Menschen aber unabhängig treffen.

Aus dem Vorrang der Freiheiten in den Präferenzordnungen der Individuen folgt der Vorrang des Gerechtigkeitsgrundsatzes über die Verteilung der Freiheiten in der lexikographischen Ordnung der gesellschaftlichen Ziele (LA 3).

Die wichtigsten Grundfreiheiten, die durch diese Vorrangsregel geschützt werden, sind die persönliche Freiheit, die Gewissens- und Gedankenfreiheit, die Rede- und Versammlungsfreiheit, die politische Freiheit sowie das Recht auf persönliches Eigentum.⁸⁴

Wie sollen diese Freiheiten aber in einer Gesellschaft verteilt werden? Der Mensch im Urzustand weiß, daß es ihm wegen der geforderten Einstimmigkeit (KA 1) und wegen seiner Unkenntnis über seine konkreten Ziele und seine gesellschaftliche Position (KA 2) nicht möglich ist, sich einen Vorteil bei der Verteilung der Freiheiten zu verschaffen. Andererseits erhält er durch die Einstimmigkeitsregel auch ein Vetorecht, so daß er alle Gerechtigkeitsgrundsätze, die ihn einseitig benachteiligen - und er beurteilt dies aus der Position der schlechtestgestellten Person (LA 5) - , verhindern kann.⁸⁵

Das Ergebnis dieser Abwägungen im Urzustand ist, daß der Entscheidungsträger erkennt, daß er nicht mehr Freiheiten erhalten kann, als es einer Gleichverteilung entspräche, und daß er weniger Freiheiten nicht akzeptieren würde. Der erste, vorgeordnete Gerechtigkeitsgrundsatz, der im Urzustand gewählt würde, fordert also, daß alle Freiheiten in einer Gesellschaft gleichverteilt werden.⁸⁶

2.4.2 Die Grundsätze der fairen Chancengleichheit und des Unterschiedsprinzips

Analog zu den Überlegungen über die Verteilung der Freiheiten werden die Entscheidungsträger im Urzustand in einer ersten

84. vgl. Rawls (1991) S. 82

85. vgl. Rawls (1991) S. 175

86. vgl. Rawls (1991) S. 82

Annäherung einen Gerechtigkeitsgrundsatz anstreben, der auch die Chancen, Einkommen und Vermögen gleichverteilt.

Unter dem Begriff Chancen sollen die Möglichkeiten des einzelnen Gesellschaftsmitglieds verstanden werden, in gesellschaftliche Positionen aufzusteigen, die es ihm ermöglichen, ein Maximum an Einkommen und Vermögen zu erlangen. Da die Existenz von Chancen eine notwendige Bedingung für die Erzielung von Einkommen und Vermögen ist, folgt gemäß der unterstellten Präferenzordnung (LA 2) der Vorrang dieses sozialen Grundguts gegenüber den Einkommen und Vermögen.

Was bedeutet es aber, wenn Chancengleichheit verwirklicht werden soll? In einer Gesellschaft, die den Grundsatz der gleichen Freiheiten verwirklicht hat, stehen die Laufbahnen für jedes Gesellschaftsmitglied formal offen, d.h. niemandem wird aufgrund seiner Herkunft, seiner Religion, seiner Hautfarbe oder ähnlichem der Zugang zu einer Position oder zu einem Amt verweigert.⁸⁷

Allerdings hängen die tatsächlichen Chancen, eine bestimmte Laufbahn einschlagen zu können, wesentlich davon ab, in welcher gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Startposition man sich befindet und mit welchen natürlichen Fähigkeiten man ausgestattet ist.⁸⁸

Für die Entscheidungsträger im Urzustand, die aus der Sicht der Benachteiligten urteilen (LA 5), ist diese willkürliche Verteilung der Startchancen nicht zu akzeptieren. Sie streben zumindest eine faire Chancengleichheit derart an, daß Menschen mit gleichen Fähigkeiten auch gleiche Erfolgsaussichten haben sollen. Dieser Gerechtigkeitsgrundsatz fordert also, daß Unterschiede in der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Startpositionen so ausgeglichen werden, daß sie auf die Aussichten eines einzelnen, eine bestimmte gesellschaftliche Stellung zu erreichen, keinen Einfluß mehr haben.⁸⁹

Aber auch wenn alle gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Unterschiede ausgeglichen werden, bleiben Unterschiede, die auf den natürlichen Fähigkeiten beruhen, bestehen. Begabung

87. vgl. Rawls (1991) S.87

88. vgl. Rawls (1991) S.92

89. vgl. Rawls (1991) S.93

und Talente werden von der Natur zufällig auf die Menschen verteilt, und es ist aus dem Blickwinkel des Urzustands nicht einsichtlich, warum diese unverdienten Befähigungen die Aussichten der derart Bevorteilten erhöhen sollen. Die Beteiligten im Urzustand, die strikt am Prinzip der Gleichverteilung der sozialen Grundgüter festhalten, müßten daher das Ausgleichsprinzip als Gerechtigkeitsgrundsatz wählen, das fordert, daß neben den Unterschieden der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Startpositionen auch die natürlichen Fähigkeiten nivelliert werden müssen, um tatsächliche Chancengleichheit zu verwirklichen.⁹⁰

Rawls geht davon aus, daß das Ausgleichsprinzip im Urzustand nicht gewählt würde. Diese Schlußfolgerung beruht auf der Überlegung, daß die Beteiligten im Urzustand auch keineswegs auf einer strengen Gleichverteilung der Einkommen und Vermögen beharren würden. Sie gehen vielmehr davon aus, daß das Zulassen von Einkommens- und Vermögensunterschieden den begabteren Gesellschaftsmitgliedern einen Leistungsanreiz vermittelt, ihre Fähigkeiten effizienter einzusetzen, so daß in der Gesellschaft insgesamt mehr Einkommen und Vermögen geschaffen wird und sich die individuellen Einkommen und Vermögen, wenn auch in unterschiedlichem Umfang, erhöhen. Dieses Verteilungsergebnis wäre gegenüber der Gleichverteilung der Einkommen und Vermögen Pareto-superior, da jedes Gesellschaftsmitglied seine wirtschaftliche Situation verbessert hat.⁹¹

Im Urzustand entscheiden sich die Menschen daher für den Gerechtigkeitsgrundsatz des Unterschiedsprinzips: Solange sich die Aussichten des Schlechtestgestellten verbessern, ist jede ungleiche Verteilung von Einkommen und Vermögen zulässig.⁹² Ungerecht ist diese Ungleichheit nur dann, wenn ein Bevorteilter seine wirtschaftliche Lage verbessert, indem er die Aussichten des Schlechtestgestellten verringert.

Da sich die Entscheidungsträger im Urzustand auf die Lage des Schlechtestgestellten konzentrieren (LA 5), fordert die Anwendung der Maximin-Regel die Maximierung der wirtschaftlichen Aussichten desselben. Da dieser annahmegemäß

90.vgl.Rawls (1991) S.121

91.vgl.Rawls (1991) S.88 f

92.vgl.Rawls (1991) S.96

keinen Neid kennt (LA 1), akzeptiert er den Gerechtigkeitsgrundsatz des Unterschiedsprinzips, der jede wirtschaftliche Ungleichheit zuläßt, solange nur der Schlechtestgestellte davon profitiert.

Angewandt auf das Problem der ungleichen Verteilung der natürlichen Fähigkeiten impliziert das Unterschiedsprinzip daher nicht, daß alle natürlichen Ungleichheiten beseitigt werden, sondern daß die wirtschaftlichen Zuwächse, die einer Gesellschaft aus der Tätigkeit ihrer begabteren Mitglieder entstehen, allen Gesellschaftsmitgliedern zu Gute kommen.⁹³ Unzulässig ist es, wenn sich die Bessergestellten auf Basis ihrer natürlichen Vorteile weitere wirtschaftliche Vorteile erarbeiten, ohne daß sich die Aussichten des Schlechtestgestellten verbessern.⁹⁴

2.4.3 Zusammenfassende Darstellung der der Gerechtigkeitsgrundsätze

Die hinter dem Schleier des Nichtwissens gewählten Gerechtigkeitsgrundsätze bilden den unveränderlichen Maßstab, anhand dessen die Zulässigkeit der in einer Gesellschaft verwendeten Verteilungsnormen beurteilt werden. Sie lauten zusammenfassend:⁹⁵

"ERSTER GRUNDSATZ

Jedermann hat gleiches Recht auf das umfangreichste Gesamtsystem von gleichen Freiheiten, das für alle möglich ist."⁹⁶

"ZWEITER GRUNDSATZ

Soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten sind so zu regeln, daß sie sowohl

(a) den am wenigsten Begünstigten die bestmöglichen Aussichten bringen als auch

93.vgl.Rawls (1991) S.123

94.vgl.Rawls (1991) S.125

95.Die hier dargestellten Gerechtigkeitsgrundsätze entsprechen nicht der endgültigen Fassung in Rawls' "Eine Theorie der Gerechtigkeit", aber dem Stand der bisherigen Überlegungen. vgl.Rawls (1991) S.336

96.Rawls (1991) S.282

(b) mit Ämtern und Positionen verbunden sind, die allen gemäß der fairen Chancengleichheit offenstehen"97

Die lexikographische Ordnung der Gerechtigkeitsgrundsätze kommt in zwei Vorrangsregeln zum Ausdruck:

"ERSTE VORRANGSREGEL (Vorrang der Freiheit)

Die Gerechtigkeitsgrundsätze stehen in lexikographischer Ordnung, demgemäß können die Grundfreiheiten nur um der Freiheit willen eingeschränkt werden"98

"ZWEITE VORRANGSREGEL (Vorrang der Gerechtigkeit vor Leistungsfähigkeit und Lebensstandard)

Der zweite Gerechtigkeitsgrundsatz ist dem Grundsatz der Leistungsfähigkeit und Nutzenmaximierung lexikographisch vorgeordnet; die faire Chancengleichheit ist dem Unterschiedsprinzip vorgeordnet"99

KAPITEL 3: EFFIZIENTE ALLOKATION UND GERECHTE VERTEILUNG.

ZU DEN WIRTSCHAFTLICHEN NORMEN VON JOHN RAWLS

3.1 Die wirtschaftlichen Allokationsnormen:

Die Entscheidung für Markt und Staat

Nach der Lüftung des Schleiers des Nichtwissens stehen die Gesellschaftsmitglieder vor der Aufgabe, ihre Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung nach Maßgabe der Gerechtigkeitsgrundsätze zu entwickeln.

Der Grundsatz gleicher Freiheiten begrenzt den Spielraum der Gestaltung politischer Institutionen. Ergebnis seiner Anwendung sind eine gerechte Verfassung, eine gerechte Rechtsprechung und ein gerechtes politisches Entscheidungsverfahren.¹⁰⁰ Entsprechend den Ausführungen Rawls' soll im folgenden davon ausgegangen werden, daß der Grundsatz gleicher Freiheiten verwirklicht ist und sich der

97.Rawls (1991) S.104

98.Rawls (1991) S.336

99.Rawls (1991) S.337

100.Zur Ableitung der gerechten politischen Institutionen vgl.Rawls (1991) Kapitel 4: "Gleiche Freiheit für alle" S.223-290.

Wirtschaftsprozess innerhalb einer Demokratie mit Mehrheitswahlrecht vollzieht.

Es stellt sich nun die Frage, welche konkreten wirtschaftlichen Normen aus den Gerechtigkeitsgrundsätzen abgeleitet werden können. In jedem Wirtschaftssystem müssen allokativen und distributiven Entscheidungen getroffen werden. Insbesondere sind die allokativen Fragestellungen:

1. Welche Güter sollen mit welchen Produktionsfaktoren erzeugt werden?

und

2. Ob und in welchem Umfang öffentliche Güter bereitgestellt werden?

und die distributiven Fragestellungen:

1. Wie sollen die erzeugten Güter auf die Gesellschaftsmitglieder verteilt werden?

und

2. Welcher Anteil des Volkseinkommens soll gespart und damit der Vergrößerung der Konsummöglichkeiten zukünftiger Generationen dienen?

zu beantworten.¹⁰¹

Aufgabe wirtschaftlicher Institutionen ist es, Antworten auf diese Fragen zu finden. Allokations- und Verteilungsnormen bestimmen, welche Institutionen nach welchen Regeln diese Entscheidungen treffen.

Hinsichtlich der Allokationsnormen schließt sich Rawls der herrschenden Meinung der neoklassischen Wirtschaftstheorie an. Er präferiert freie Märkte, auf denen idealerweise unter den Bedingungen der vollkommenen Konkurrenz Angebot und Nachfrage zusammentreffen, als Institution, in der die erste allokativen Fragestellung gelöst wird. Im wirtschaftlichen Gleichgewicht solcher idealen Märkte erfolgt die Erzeugung der Güter effizient und deren Verteilung Pareto-optimal, freie Märkte sind unter bestimmten Rahmenbedingungen mit dem Grundsätzen gleicher Freiheiten und fairer Chancengleichheit verträglich, und auf freien Märkten verteilt sich die wirtschaftliche Macht dezentral auf viele Gesellschaftsmitglieder.¹⁰²

101. vgl. Rawls (1991) S. 299

102. vgl. Rawls (1991) S. 306

Doch der Markt allein genügt nicht, um alle allokativen Entscheidungsprobleme zu lösen. Es bedarf einer demokratisch gewählten Regierung, die beispielsweise entscheidet, wieviele öffentliche Güter bereitgestellt werden, und die deren Finanzierung zwangsweise durchsetzt. Dieser staatliche Eingriff in den Markt wird notwendig, da die optimale Bereitstellung öffentlicher Güter durch die Privatinitiative der Gesellschaftsmitglieder an deren Eigenschaft scheitert, daß sie von mehreren Konsumenten gleichzeitig genutzt werden können. Folglich müßten sich auch alle Nutznießer des öffentlichen Gutes an dessen Finanzierung beteiligen. Diese gemeinsame Finanzierung mißlingt, wenn bei wachsender Konsumentengruppe das Trittbrettfahrerverhalten immer wahrscheinlicher wird: Erwarten die Gesellschaftsmitglieder entsprechend ihrer Präferenzen zur gemeinsamen Finanzierung herangezogen zu werden, werden sie vorgeben, nur eine geringe Menge oder gar keine öffentliche Güter zu wünschen, da sie auch ohne Finanzierungsbeitrag von der Nutzung des öffentlichen Gutes nicht ausgeschlossen werden können. Verhalten sich viele Individuen als Trittbrettfahrer, kommt es in der Gesellschaft zu einer Unterversorgung mit öffentlichen Gütern. Diese dienen aber nicht zuletzt, wie z.B. das öffentliche Schulsystem, zur Verbesserung der Aussichten der benachteiligten Bevölkerungsgruppen.

Die Entscheidung über Bereitstellung und Finanzierung öffentlicher Güter - oder auch die Internalisierung externer Effekte zur Wahrung der natürlichen Lebensgrundlagen gegenwärtiger und zukünftiger Generationen - durch eine im Sinne des Grundsatzes der gleichen Freiheiten gewählte Regierung, ist also sowohl mit den Gerechtigkeitsgrundsätzen als auch mit einem Wirtschaftssystem freier Märkte vereinbar.¹⁰³

Außerdem fällt der Regierung die Aufgabe zu, den Grundsatz der fairen Chancengleichheit durchzusetzen, indem sie unabhängig von den unterschiedlichen wirtschaftlichen Startpositionen gleiche Bildungschancen und durch den Abbau

103.vgl.Rawls (1991) S.301

von Zugangsbeschränkungen die freie Berufswahl gewährleistet.¹⁰⁴

3.2 Die Begründung von wirtschaftlichen Verteilungsnormen durch die Gerechtigkeitsgrundsätze

Die von Rawls im Einklang mit der Wirtschaftswissenschaft gewählten Allokationsnormen sind von weitreichender Bedeutung für die Ableitung der wirtschaftlichen Verteilungsnormen. Die allokativen Grundsatzentscheidungen für den Markt beschränken die Menge der noch möglichen Verteilungsnormen auf solche, die die Funktionsfähigkeit freier Märkte nicht beeinträchtigen. Die Frage, ob Rawls die marktwirtschaftliche Wirtschaftsordnung durch Verteilungsnormen rechtfertigt, ist also zu verneinen. Umgekehrt ist die Marktkonformität Anforderung an und Begründung für die Verteilungsnormen. Zu klären ist also die Frage, wie in einem Wirtschaftssystem freier Märkte, in das die Regierung im Falle von Marktversagen und zur Wahrung der fairen Chancengleichheit regulierend eingreift, der Grundsatz des Unterschiedsprinzips verwirklicht werden kann, d.h. wie die Einkommen und Vermögen innerhalb und zwischen den Generationen verteilt werden sollen.

Auf freien Märkten entsteht Einkommen durch die Entlohnung der Produktionsfaktoren. Die Höhe der Entlohnung z.B. für eine bestimmte Arbeitsleistung kann der einzelne jedoch nicht wesentlich beeinflussen. Diese hängt vielmehr von dem Angebot und der Nachfrage nach dieser Tätigkeit ab; Einflußgrößen, die sich zudem im Zeitablauf durch Struktur- und Modewandel oder Technischen Fortschritt verändern. Der Marktprozeß erzeugt also Gewinner und Verlierer, auf die Bedürfnisse des einzelnen wird keine Rücksicht genommen.

Rawls schließt aus dieser Tatsache auf die Notwendigkeit einer staatlichen Umverteilungsabteilung, deren Aufgabe es ist, den Gesellschaftsmitgliedern ein an Bedürfnissen orientiertes Existenzminimum zu sichern.¹⁰⁵ Das

104.vgl.Rawls (1991) S.309

105.vgl.Rawls (1991) S.310

Unterschiedsprinzip determiniert die Höhe dieses Existenzminimums. Es soll so angesetzt werden, daß die wirtschaftlichen Aussichten der Schlechtestgestellten maximiert werden.¹⁰⁶ Im Grenzfall würde daher die Anwendung des Unterschiedsprinzips dazu führen, daß solange umverteilt wird, bis die Gleichverteilung der Einkommen und Vermögen erreicht ist.

Begrenzt wird das Volumen der Umverteilung jedoch dadurch, daß bei zu starken Einkommens- und Vermögenseinbußen der Bessergestellten der für das Funktionieren des Marktes notwendige Leistungsanreiz entfällt. Die durch natürliche Fähigkeiten oder gesellschaftliche Positionen Bevorteilten werden dann nicht mehr dazu motiviert, ihre wirtschaftlichen Fähigkeiten in vollem Umfang auszuschöpfen. Die gesamtwirtschaftlich erzeugte Gütermenge schrumpft, das Volkseinkommen verringert sich und damit auch das absolute Einkommensniveau, das der Schlechtestgestellte maximal erhalten kann.¹⁰⁷ Die Allokationsentscheidung für den Markt ist also gleichzeitig eine Entscheidung gegen die Verteilungsnorm, Einkommen und Vermögen gleich zu verteilen. Da das Unterschiedsprinzip die Eigenschaft hat, nur das Einkommensniveau, nicht aber die relativen Einkommenspositionen der Gesellschaftsmitglieder zu berücksichtigen, sind im Gegenteil auch sehr große Einkommens- und Vermögensunterschiede gerecht und zulässig, solange das benachteiligte Gesellschaftsmitglied sein Einkommen infolge der Ungleichverteilung ebenfalls absolut erhöhen kann.

Das Instrument der Umverteilungsabteilung sind direkte Transferzahlungen an die schlechtergestellten Gesellschaftsmitglieder. Maßnahmen, die die Funktionsfähigkeit der freien Märkte beeinträchtigen würden, wie z.B. das Festlegen von Mindestlöhnen oder von Höchstpreisen von Grundnahrungsmitteln, werden von Rawls abgelehnt.¹⁰⁸

Das Einkommen der Gesellschaftsmitglieder setzt sich also zusammen aus der Entlohnung ihrer Produktionsfaktoren auf den

106. vgl. Rawls (1991) S.319

107. vgl. Rawls (1991) S.320

108. vgl. Rawls (1991) S.311

freien Märkten und aus den Transferzahlungen der staatlichen Umverteilungsabteilung. Gerechte wirtschaftliche Institutionen sollen bei der Verteilung der Einkommen sowohl die Marktleistung als auch die Bedürfnisse der Gesellschaftsmitglieder berücksichtigen.

Es wurde gezeigt, daß mit dem Unterschiedsprinzip durchaus sehr ungleiche Einkommens- und Vermögensverteilungen vereinbar sind. Doch besteht bei einer einseitigen Einkommens- und Vermögenskonzentration die Gefahr, daß die Grundsätze der gleichen Freiheit und der fairen Chancengleichheit nicht mehr gewährleistet sind. So können beispielsweise vermögende Gesellschaftsmitglieder durch Parteispenden oder wirtschaftlichen Druck ungerechtfertigten Einfluß auf den politischen Entscheidungsprozeß nehmen und dadurch den Grundsatz gleicher politischen Freiheit - gleiches Stimmrecht für alle - verletzen. Da aber das Unterschiedsprinzip den beiden anderen Gerechtigkeitsgrundsätzen nachgeordnet ist, ist es die Aufgabe der Verteilungsabteilung, die Unterschiede in der Einkommens- und Vermögensverteilung derart zu begrenzen, daß die beiden vorgeordneten Grundsätze nicht gefährdet werden.¹⁰⁹

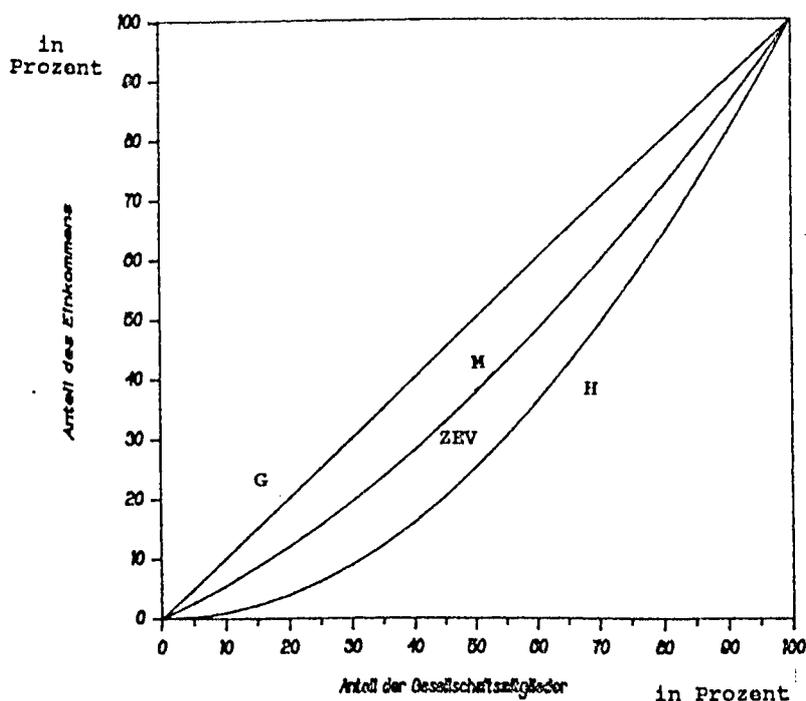
Der Grad der Ungleichheit der tatsächlich realisierten personellen Verteilung der Einkommen (und Vermögen) in einer Gesellschaft, die marktwirtschaftlich organisiert ist und die die Gerechtigkeitsgrundsätze Rawls' verwirklichen will, muß also mindestens so groß sein, daß die für das Funktionieren des Marktes notwendigen Leistungsanreize erhalten bleiben, darf aber höchstens so groß sein, wie es mit den Grundsätzen der gleichen Freiheiten und der fairen Chancengleichheit vereinbar ist.

Diese Menge der zulässigen Einkommensverteilungen kann mit Hilfe von Lorenz-Kurven graphisch dargestellt werden. Beginnend bei den niedrigsten Einkommensklassen werden sowohl die relativen Anteile der Gesellschaftsmitglieder in jeder Einkommensklasse als auch deren Einkommensanteile am Gesamteinkommen der Gesellschaft nacheinander aufsummiert. Die Verbindungslinie der kumulativen Häufigkeitsverteilung

109.vgl.Rawls (1991) S.311

von Gesellschaftsmitgliedern und Gesamteinkommen heißt Lorenz-Kurve. Beziehen alle Gesellschaftsmitglieder das gleiche Einkommen, ist die Lorenz-Kurve eine Winkelhalbierende durch den Ursprung; je ungleicher die Einkommen auf die Gesellschaftsmitglieder verteilt sind, desto stärker nähert sich die Lorenz-Kurve der Abszisse und der rechten Ordinate an.¹¹⁰

Abbildung 2: Die Menge der zulässigen Einkommensverteilungen



wobei G die Lorenz-Kurve der gleichverteilten Einkommen;
M die Lorenz-Kurve der Ungleichverteilung der Einkommen, die mindestens notwendig ist, um das Funktionieren der Marktwirtschaft zu gewährleisten;

¹¹⁰vgl.Siebke S.377 f

H die Lorenz-Kurve der Ungleichverteilung der Einkommen, die höchstens zulässig ist, wenn die Grundsätze der gleichen Freiheiten und der fairen Chancengleichheit gewährleistet bleiben sollen; und ZEV die Menge der zulässigen Einkommensverteilungen bezeichnet.

Das Unterschiedsprinzip bestimmt, welche konkrete Einkommensverteilung innerhalb der Menge der zulässigen Einkommensverteilungen in einer Gesellschaft unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten optimal ist.

Allerdings läßt Rawls offen, wie die genaue Lage der beiden Lorenz-Kurven M und H bestimmt werden könnte. Diese Entscheidung überläßt er dem politischen Entscheidungsträger.¹¹¹ Dadurch öffnet er jedoch im Gebäude seiner Theorie der Gerechtigkeit als Fairneß eine Hintertür für Auseinandersetzungen um das Verteilungsergebnis. Jede tatsächlich realisierte ungleiche Verteilung von Einkommen und Vermögen kann von bestimmten gesellschaftlichen Gruppen abgelehnt werden mit den alternativen Begründungen, das Funktionieren der Marktwirtschaft oder die Grundsätze der gleichen Freiheit und der fairen Chancengleichheit seien bedroht.

Instrumente der Verteilungsabteilung sind die progressive Konsumausgabensteuer sowie die Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen.¹¹² Rawls zieht die Besteuerung des Konsums der Einkommensteuer vor, da erstere die Entnahme aus dem Sozialprodukt und nicht wie letztere den Beitrag zu dessen Erstellung besteuert.¹¹³

Die zweite Aufgabe der Verteilungsabteilung ist die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung der öffentlichen Güter und die Tätigkeit der Umverteilungsabteilung. Um dieses Ziel zu erreichen, soll die Verteilungsabteilung eine proportionale Konsumausgabensteuer erheben. Progressive Steuern bleiben, da sie die Leistungsanreize in einer Marktwirtschaft über Gebühr verringern, auf die Fälle beschränkt, wenn wirtschaftliche Machtballungen, die die Grundsätze der gleichen Freiheit und

111.vgl.Rawls (1991) S.312

112.vgl.Rawls (1991) S.311

113.vgl.Rawls (1991) S.312

der fairen Chancengleichheit unterhöhlen, beseitigt werden sollen.¹¹⁴

Bleibt die Frage zu beantworten, welcher Anteil des Volkseinkommens gespart werden soll, d.h. in welchem Umfang die wirtschaftlichen Aussichten zukünftiger Generationen durch Investitionen verbessert werden sollen. Das Unterschiedsprinzip gibt auf das Problem der intergenerativen Verteilung folgende Antwort: Die früheren Generationen sind bei jeder positiven Sparrate gegenüber den späteren Generationen benachteiligt, da diese von der Kapitalakkumulation profitieren, während das Konsumniveau der früheren, sparenden Generation sinkt. Auch wenn nichts gespart wird, ist es wahrscheinlich, daß Technischer Fortschritt dazu führt, daß sich die Produktivität des vorhandenen Kapitalstocks erhöht und der Lebensstandard späterer Generationen steigt, ohne daß sich die wirtschaftliche Situation der frühen Generationen verbessert. Die frühen Generationen sind also im intergenerativen Vergleich die Schlechtestgestellten. Dem Unterschiedsprinzip würde daher am ehesten genüge getan, wenn die früheren Generationen den vorhandenen Kapitalstock oder nicht erneuerbare natürliche Ressourcen abbauen würden, um die durch den Technischen Fortschritt zu erwartende Produktivitätserhöhung auszugleichen, also eine negative Sparquote realisieren.¹¹⁵ Idealerweise müßte diese negative Sparquote genau so hoch sein, daß der Lebensstandard in allen Generationen gleich groß ist. Diese Verteilungsnorm würde eine intergenerative Gleichverteilung fordern.

Da dieses Ergebnis nicht mit den Gerechtigkeitsvorstellungen Rawls übereinstimmt, ändert er seine limitierende Annahme (LA 1). Die Beteiligten im Urzustand sehen sich nun als Vertreter von Nachkommenslinien und sind daher bestrebt, die Aussichten sowohl ihrer potentiellen Ahnen als auch Nachkommen zu maximieren.¹¹⁶ Rawls hebt also seine Annahme auf, daß die Beteiligten im Urzustand nur an ihren eigenen Belangen interessiert sind. Das Desinteresse an anderen wird durch Mitgefühl gegenüber Familienangehörigen ersetzt.

114.vgl.Rawls (1991) S.313

115.vgl Arrow S.261

116.vgl.Rawls (1991) S.323

**(LA 1)’: Entscheidungsträger sind Vertreter
von Nachkommenslinien**

Die Vertreter der Nachkommenslinien legen im Urzustand eine positive Sparrate fest, die langfristig dazu dient, die materiellen Grundlagen für eine im Sinne der Gerechtigkeitsgrundsätze vollkommenen Gesellschaft zu schaffen.¹¹⁷

Rawls erkennt also an, daß die Grundsätze der gleichen Freiheiten und der fairen Chancengleichheit erst dann durchgesetzt werden können, wenn zumindest die physische Existenz jedes Mitglieds gesichert ist. Frühe Generationen können nicht darauf hoffen, daß die Gerechtigkeitsgrundsätze schon in ihrer Gesellschaft vollkommen verwirklicht werden, sie tragen aber durch Konsumverzicht dazu bei, daß dieses Ziel in einer Gesellschaft ihrer Nachkommen erreicht werden kann. Die intergenerative Verteilungsnorm Rawls’ fordert also, daß ein Teil des Einkommens in das Wachstum der Wirtschaft investiert wird, wobei den frühen, armen Generationen eine geringere Sparquote abverlangt wird als den späteren wohlhabenderen Generationen.¹¹⁸

Ziel des Sparens ist eine gerechte Gesellschaft, nicht etwa die zweckungebundene Erhöhung des Lebensstandards zukünftiger Generationen. Ist die gerechte Gesellschaft verwirklicht, gibt es aus Gerechtigkeitsgesichtspunkten keinen weiteren Anlaß zu sparen.¹¹⁹

Überraschenderweise stellt man fest, daß die von den fünf limitierenden Annahmen erzeugte Einengung des Entscheidungsspielraums offensichtlich keine allgemeingültige Lösung ist. Rawls selbst modifiziert diesen Entscheidungsspielraum durch eine Veränderung der Annahme (LA 1), um die von ihm präferierte intergenerative Verteilungsnorm ableiten zu können. Diese Tatsache legt aber sofort die Frage nahe, wie die limitierenden Annahmen selbst, die zur Begründung der Gerechtigkeitsgrundsätze führen, begründet werden können. Dieser Frage soll im Kapitel 4 nachgegangen werden.

117.vgl.Rawls (1991) S.324

118.vgl.Rawls (1991) S.324

119.vgl.Rawls (1991) S.325

Zusammenfassend lauten die von Rawls abgeleiteten wirtschaftlichen Verteilungsnormen:

(VN 1): Intragenerative Verteilungsnorm:

Unter den Nebenbedingungen, das sowohl die Funktionsfähigkeit des Marktes als auch die beiden Gerechtigkeitsgrundsätze der gleichen Freiheiten und der fairen Chancengleichheit gewährleistet sind, sollen das Einkommen und das Vermögen des schlechtestgestellten Gesellschaftsmitglieds maximiert werden.

(VN 2): Intergenerative Verteilungsnorm:

Die Generationen sollen solange eine positive Sparquote realisieren, bis die materiellen Grundlagen für eine gerechte Gesellschaft geschaffen sind.

Die aus den Gerechtigkeitsgrundsätzen abgeleiteten Verteilungsnormen implizieren also eine Wirtschaftsordnung, die bei möglicherweise stärkerer Berücksichtigung der benachteiligten Gesellschaftsmitglieder weitgehend den Vorstellungen von einer sozialen Marktwirtschaft entspricht. Die wirtschaftlichen Schlußfolgerungen der Theorie der Gerechtigkeit als Fairneß sind also weit weniger spektakulär als vielleicht zunächst vermutet, und rechtfertigen den status quo in den marktwirtschaftlich organisierten westlichen Demokratien.

KAPITEL 4: GESELLSCHAFTLICHER KONSENS ÜBER GERECHTIGKEIT ALS GRUNDLAGE WIRTSCHAFTLICHER VERTEILUNGSNORMEN. ZUR KOHÄRENZTHEORIE VON JOHN RAWLS

4.1 Die Kritik am beschränkten Entscheidungsspielraum der Entscheidungsträger im Urzustand

Während sich die Kritiker der konstituierenden Annahmen direkt gegen die vertragstheoretische Konzeption Rawls' wenden¹²⁰, konzentriert sich die Kritik an den limitierenden Annahmen auf das Problem, wie die weitergehende Einschränkung

120. Stellvertretend sei hier Ronald Dworkin zitiert: "Ein hypothetischer Vertrag ist nicht einfach eine blasse Form eines wirklichen Vertrags; er ist überhaupt kein Vertrag."
Dworkin, Ronald (1984): Gerechtigkeit und Rechte, in: Dworkin, Ronald: Bürgerrechte ernstgenommen, Frankfurt/Main, S.253

des Entscheidungsspielraums im Urzustand begründet werden kann. Bevor auf die Methode eingegangen wird, mit der Rawls die limitierenden Annahmen rechtfertigt, sollen zunächst die Einwände gegen diese zusammenfassend dargestellt werden.

Zu (LA 1): Gegenseitiges Desinteresse

Wie oben dargelegt, hebt Rawls selbst die Annahme des gegenseitigen Desinteresses auf, um eine ihn überzeugende intergenerative Verteilungsnorm ableiten zu können. Die Annahme des gegenseitigen Desinteresses ist demnach nur für die Wahl bestimmter Gerechtigkeitsgrundsätze, nicht aber für die Entscheidungssituation selbst eine notwendige Einschränkung. Darüber hinaus stellt sich die Frage, mit welcher Begründung Rawls beispielsweise nationale oder religiöse Zusammengehörigkeitsgefühle ausgrenzen kann, wenn er eine Form von familiärem Altruismus im Urzustand zuläßt.¹²¹

Zu (LA 2): Präferenzordnung: Freiheiten vor Chancen vor Einkommen und Vermögen

Die Kritiker dieser Annahme bezweifeln, ob alle Entscheidungsträger im Urzustand das Gut Freiheit höherschätzen als die auf den ökonomischen Gütern Einkommen und Vermögen basierende materielle Ausstattung.¹²² Rawls wird unterstellt, daß er eine Präferenzordnung, die für einen Liberalen Gültigkeit besitzen mag, auf alle Menschen überträgt.¹²³ Tatsächlich wendet sich Rawls zunächst der Sicherung der liberalen Grundwerte Freiheit und Gleichheit vor dem Gesetz zu, bevor er das vom traditionellen Liberalismus vernachlässigte Problem aufgreift, wie die Einkommen und Vermögen auf die Gesellschaftsmitglieder verteilt werden sollen. Er glaubt diese Vorgehensweise durch seine Einschätzung gerechtfertigt, daß der gesellschaftliche Zusammenhalt in den westlichen Demokratien nicht auf dem materiellen Wohlstand, sondern auf der gemeinsamen

121. vgl. Arrow S.261

122. vgl. Arrow S.249 f; vgl. Fishkin, James (1975): Justice and Rationality: Some Objections to the Central Argument in Rawls's Theory, in: The American Political Science Review Bd.69 Nr.2, S.621 ff; vgl. Hare, Richard Mervyn (1975): Rawls's Theory of Justice, in: Daniels S.93

123. vgl. Nagel, Thomas (1975): Rawls on Justice, in: Daniels S.10

Höhererschätzung der liberalen Grundwerte Freiheit und Gleichheit beruht.¹²⁴

Zu (LA 3): Lexikographische Ordnung der
Gerechtigkeitsgrundsätze und der
anderen gesellschaftlichen Ziele

Die lexikographische Ordnung der Gerechtigkeitsgrundsätze überträgt die auf der Präferenzordnung der Entscheidungsträger im Urzustand basierende Höhererschätzung der Freiheit auf die sozialen und wirtschaftlichen Institutionen der Gesellschaft. Eine lexikographische Ordnung fordert aber, daß die vorgeordneten Grundsätze unter allen Umständen gegenüber den nachgeordneten Vorrang genießen und voll erfüllt werden müssen. Niemals darf der Grundsatz gleicher Freiheiten eingeschränkt werden, um eine Verbesserung der wirtschaftlichen Aussichten aller Gesellschaftsmitglieder zu bewirken.¹²⁵ Doch sind durchaus Situationen denkbar, in denen wirtschaftliche Vorteile stärker gewichtet werden als gleiche Freiheiten.¹²⁶ Um beispielsweise die Industrialisierung eines Landes, die in der Regel mit hohen gesellschaftlichen Transformationskosten verbunden ist, zu beschleunigen, und damit die langfristigen wirtschaftlichen Aussichten der Gesellschaftsmitglieder erheblich zu erhöhen, kann es sinnvoll sein, kurzfristig die Demokratie durch einen "guten" Diktator zu ersetzen. Der absolute Vorrang der gleichen Freiheiten würde ein solches Vorgehen ausschließen, auch wenn die Alternative eine Gesellschaft an der Armutsgrenze wäre.

Rawls trägt diesem Einwand Rechnung, wenn er in einer späteren Veröffentlichung einräumt, daß die lexikographische Ordnung der Gerechtigkeitsgrundsätze auf eine Gesellschaft zugeschnitten ist, die bereits ein bestimmtes Wohlfahrtsniveau erreicht hat.¹²⁷ Aus dieser Feststellung

124. vgl. Rawls, John (1992): Der Gedanke eines übergreifenden Konsenses, (The Idea of an Overlapping Consensus, in: Oxford Journal of Legal Studies 7 (1987) S.1-25), in: Hirsch, Wilfried (Hrsg.) (1992): John Rawls. Die Idee des politischen Liberalismus. Aufsätze 1978-1989, Frankfurt/Main, S.298, 300 f

125. vgl. Fishkin S.624

126. vgl. Harsanyi S.602

127. vgl. Rawls, John (1980): Kantian Constructivism in Moral Theory, in: The Journal of Philosophy Bd.77 Nr.9, S.515 f

würde aber folgen, daß in Gesellschaften, die dieses Wohlfahrtsniveau noch nicht erreicht haben, eine Neugewichtung der Gerechtigkeitsgrundsätze möglich sei.

**Zu (LA 4): Formale Mindestbedingungen
(Beispiel: Endgültigkeit)**

Die formale Mindestbedingung der Endgültigkeit fordert jedoch, daß die Gerechtigkeitsgrundsätze und deren lexikographische Ordnung in allen Zeiten für alle Gesellschaften Anwendung finden sollen. Eine nachträgliche Korrektur nach Lüftung des Schleiers des Nichtwissens ist nicht zulässig. Es stellt sich jedoch die Frage, ob es vernünftig ist, daß sich eine komplexe und sich ständig verändernde Gesellschaft dem Urteil von Gerechtigkeitsgrundsätzen unterwerfen sollte, die niemals den Gegebenheiten angepaßt oder verbessert werden dürfen, oder ob man Verteilungskämpfe als Preis dafür akzeptiert, daß Gerechtigkeitsurteile flexibel bleiben und immer wieder neu diskutiert und ausgewogen werden.¹²⁸

Zu (LA 5): Entscheidungsregel im Urzustand:

Maximin-Regel: $\max_j (\min V_{ji})$

Ein Großteil der Kritik¹²⁹ an den limitierenden Annahmen der Vertragstheorie Rawls' lastet auf der Verwendung der Maximin-Regel im Urzustand. Gegen die Maximin-Regel wird angeführt, daß sie eine extreme Risikoaversion der Entscheidungsträger unterstellt. Sie nehmen an, daß sie das letzte Stück des gesellschaftlichen Kuchens erhalten werden, nicht etwa ein Stück, das der Zufall bestimmt. Sie fürchten, daß ihnen ihr Feind den Platz in der Gesellschaft zuweist, nicht etwa ihr Freund.¹³⁰ In der Realität ist aber oft zu beobachten, daß Menschen bereit sind, etwas zu verlieren, wenn sie sehr viel gewinnen können, wie sonst könnten die Umsätze von Spielcasinos oder Lotteriegesellschaften erklärt werden. Warum sollte es also nicht Beteiligte im Urzustand geben,

128.vgl.Harsanyi S.602

129.vgl. z.B. neben den unten erwähnten Autoren auch:

Höffe (1977a) S.27; Rae, Douglas (1975): Maximin Justice and an Alternative Principle of General Advantage, in: The American Political Science Review Bd.69 Nr.2, S.637; Sen S.294

130.vgl.Barber, Benjamin R. (1975): Justifying Justice: Problems of Psychology, Measurement and Politics in Rawls, in: The American Political Science Review Bd.69 Nr.2, S.665 f

die, getragen von einem extremen Optimismus, Gerechtigkeitsgrundsätze präferieren, die die Aussichten des bestgestellten Gesellschaftsmitglieds maximieren, in der Hoffnung, zukünftig dessen Position einzunehmen. Diese Hoffnung wird sich mit genauso geringer Wahrscheinlichkeit erfüllen wie die Befürchtungen der Rawlsschen Pessimisten.

Es zeigt sich, daß, da die Maximin-Regel keine Eintrittswahrscheinlichkeiten berücksichtigt, ihre Anwendung zu Ergebnissen führt, die von vernünftigen Menschen nicht akzeptiert werden können.¹³¹ Die Angst vor einer noch so unwahrscheinlichen Alternative verhindert die Nutzung von noch so wahrscheinlichen Möglichkeiten.

Dabei scheint es für die Beteiligten im Urzustand nahezuliegen, Wahrscheinlichkeiten zu berücksichtigen. Nach der Lüftung des Schleiers des Nichtwissens nimmt jeder Entscheidungsträger eine bestimmte Verteilungsposition in der Gesellschaft ein. Bei n Gesellschaftsmitgliedern ist die Wahrscheinlichkeit, eine bestimmte Verteilungsposition innezuhaben, $1/n$. Es ist also genauso wahrscheinlich, daß man die schlechtestgestellte, bestgestellte oder die Person in der Verteilungsmitte der Gesellschaft sein wird. Mißt man den Wert der Verteilungspositionen in Nutzeneinheiten U und berücksichtigt deren Eintrittswahrscheinlichkeiten, erhält man als Spezialfall der Bayes'schen Entscheidungsregel die utilitaristische Regel:¹³²

$$(3) \quad \max_j \frac{1}{n} \sum U_{ji} \quad \text{für alle } i = 1 \dots n$$

Diejenigen Gerechtigkeitsgrundsätze, bei denen der durchschnittliche Nutzen der Gesellschaftsmitglieder maximal ist, sind im Urzustand zu wählen.

Zusammenfassend zeigt sich, daß die von Rawls mit Hilfe der limitierenden Annahmen vorgenommene Einschränkung des Entscheidungsspielraums im Urzustand keineswegs allgemein akzeptiert wird. Die verwendeten limitierenden Annahmen bedürfen einer Rechtfertigung.

131.vgl.Harsanyi S.595

132.vgl.Arrow S.250

4.2. Überlegungsgleichgewicht und Münchhausen-Trilemma

Die Notwendigkeit der Begründung der limitierenden Annahmen führt unmittelbar zu der Frage, ob sich die vertragstheoretische Konzeption Rawls' als Verfahren zur Begründung von (Verteilungs-) Normen eignet oder ob auch sie am Münchhausen-Trilemma scheitert. In Kapitel 2.1 wurde bereits angedeutet, daß die Gesellschaftsmitglieder die Problematik des Münchhausen-Trilemmas umgehen könnten, wenn sie tatsächlich einen Vertrag darüber abschließen würden, welche Verteilungsnormen in ihrer Gesellschaft Geltung besitzen. Die Verteilungsnormen würden nicht von außen auferlegt - und nur dann wären sie begründungsbedürftig - , sondern würden von den Vertragspartnern gemeinsam vereinbart, da sich jeder von deren Anwendung einen Vorteil versprechen würde, was aber nicht bedeutet, daß nach Vertragsabschluß auch jeder diesen Vorteil realisieren wird.¹³³

In Rawls' Vertragstheorie wird hingegen kein wirklicher Vertrag abgeschlossen, die Entscheidungssituation im Urzustand ist nur hypothetisch. Vielmehr scheint es, daß der Inhalt dieses hypothetischen Vertrages, die Gerechtigkeitsgrundsätze, zwar durch die Ableitung aus den limitierenden Annahmen begründet werden, daß aber diese limitierenden Annahmen selbst von außen auferlegt wurden und daher gerechtfertigt werden müssen. Diese naheliegende Interpretation der Vertragstheorie Rawls' als ein in eine Richtung ablaufender Prozeß würde das Begründungsproblem nur eine Stufe zurück von den Gerechtigkeitsgrundsätzen zu den limitierenden Annahmen verlagern.

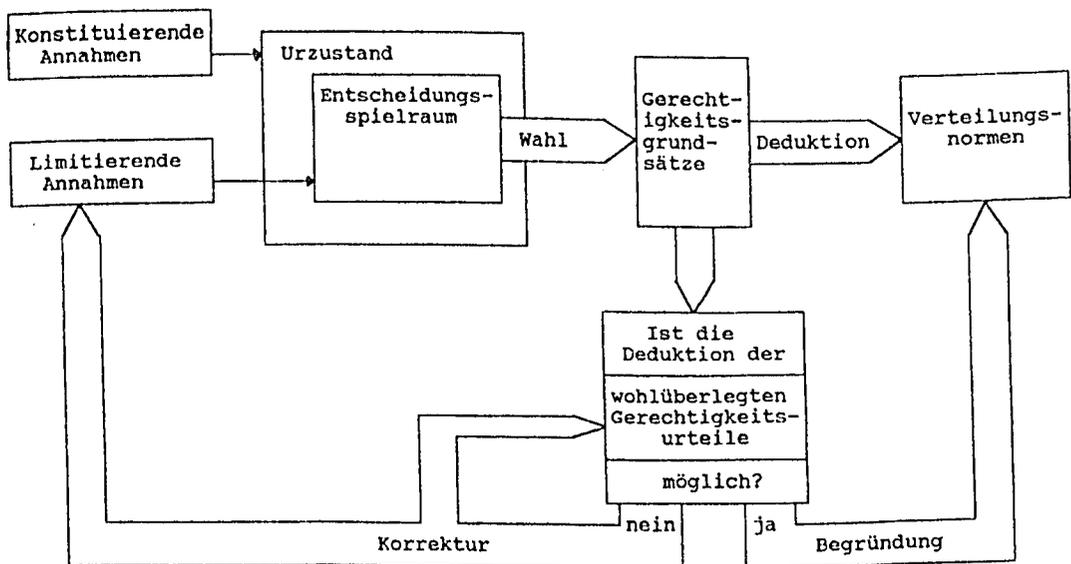
Rawls möchte seine vertragstheoretische Konzeption jedoch als Rückkoppelungsprozeß verstanden wissen. Dabei geht er davon aus, daß in einer Gesellschaft ein Bündel wohlüberlegter Gerechtigkeitsurteile existiert, das als exogener Maßstab zur Rechtfertigung der Vertragstheorie verwendet werden kann.

Der Rückkoppelungsprozeß beginnt mit der Aufstellung bestimmter plausibel erscheinenden limitierenden Annahmen und der Wahl der daraus resultierenden Gerechtigkeitsgrundsätzen. Nun wird überprüft, ob sich aus diesen

133.vgl.Dworkin S.253

Gerechtigkeitsgrundsätzen die bereits vorhandenen wohlüberlegten Gerechtigkeitsurteile deduktiv ableiten lassen. Ist diese Ableitung möglich, gelten die Gerechtigkeitsgrundsätze als gewählt. Stimmen die Gerechtigkeitsgrundsätze hingegen nicht mit den wohlüberlegten Gerechtigkeitsurteilen überein, müssen entweder die Gerechtigkeitsgrundsätze oder bestimmte wohlüberlegte Gerechtigkeitsurteile korrigiert werden. Im ersten Fall werden die limitierenden Annahmen verändert, um die gewünschte Korrektur der Gerechtigkeitsgrundsätze zu ermöglichen. Wiederum werden die veränderten Gerechtigkeitsgrundsätze mit den wohlüberlegten Gerechtigkeitsurteilen verglichen. Dieser Prozeß von Rückkoppelung und Korrektur wird solange wiederholt, bis solche limitierenden Annahmen gefunden sind, die Gerechtigkeitsgrundsätze erzeugen, die mit den gegebenenfalls ebenfalls korrigierten wohlüberlegten Gerechtigkeitsurteilen vereinbar sind. Diesen Gleichgewichtszustand nennt Rawls Überlegungs-Gleichgewicht.¹³⁴

Abbildung 3: Der Rückkoppelungsprozeß in der vertragstheoretischen Konzeption Rawls'



134. vgl. Rawls (1991) S.38; vgl. auch Höffe (1977a) S.29 f; Schmidt S.172 f; Tugendhat, Ernst (1984): Bemerkungen zu einigen methodischen Aspekten von Rawls' Eine Theorie der Gerechtigkeit, in: Tugendhat, Ernst: Probleme der Ethik, Stuttgart, S.11, 16 f

Die Interpretation der vertragstheoretischen Konzeption Rawls' als Rückkoppelungsprozeß hat zwei Konsequenzen. Zum einen bleibt festzustellen, daß die Vertragstheorie Rawls' als Verfahren zur Begründung von (Verteilungs-) Normen am Münchhausen-Trilemma scheitert. Einerseits soll die konkrete Ausgestaltung der Gerechtigkeitsgrundsätze durch die limitierenden Annahmen begründet werden, andererseits wird der Inhalt der limitierenden Annahmen durch die angestrebten Gerechtigkeitsgrundsätze bestimmt. Das Begründungsverfahren verliert sich in einem logischen Zirkel (Fall 2 des Münchhausen-Trilemmas), in dem die Prämisse das Ergebnis begründet und umgekehrt.

Zum anderen wird deutlich, daß sich die Vertragstheorie auch nicht als eigenständiges Verfahren zur Normenermittlung eignet. Ihr Ergebnis, die Gerechtigkeitsgrundsätze, werden durch den vertragstheorieexogenen Input der wohlüberlegten Gerechtigkeitsurteile determiniert. Die Gerechtigkeitsgrundsätze lassen sich nun als übergeordnete Prinzipien interpretieren, aus denen die wohlüberlegten Gerechtigkeitsurteile abgeleitet werden können.

4.3 Der Verzicht auf die Normenbegründung als Ausweg aus dem Münchhausen-Trilemma? Die Kohärenztheorie als Verfahren zur Ermittlung des gesellschaftlichen Konsenses über Verteilungsnormen

Es hat sich gezeigt, daß Rawls' "Eine Theorie der Gerechtigkeit" neben der vertragstheoretischen Konzeption implizit eine zweite Theorie zur Normenermittlung enthält, die im folgenden als Kohärenztheorie bezeichnet werden soll. An anderer Stelle¹³⁵ hat Rawls explizit die Funktionsweise dieser Kohärenztheorie dargestellt. Basis der Kohärenztheorie sind die wohlüberlegten Gerechtigkeitsurteile der Gesellschaftsmitglieder. Allerdings kann nicht von jedem Gesellschaftsmitglied vorausgesetzt werden, daß dessen Urteile in Verteilungskonflikten wohlüberlegt sind. Diesen

135. Rawls, John (1987): Ein Entscheidungsverfahren für die normative Ethik, in: Birnbacher, Dieter; Hoerster, Norbert (Hrsg.): Texte zur Ethik, 6. Aufl., München, S.124-138

Anspruch erfüllen nur sogenannte kompetente Moralbeurteiler, die sich dadurch auszeichnen, daß sie über eine mindestens durchschnittliche Intelligenz und über Hintergrundwissen über den zu entscheidenden Fall verfügen, daß sie berücksichtigen, daß ihre Entscheidungsfindung von ihren eigenen emotionalen und intellektuellen Vorurteilen und Präferenzen beeinflusst wird, und daß sie sich in die Situation aller am Verteilungskonflikt Beteiligten einfühlen können.¹³⁶

Ein Gerechtigkeitsurteil kann also nur dann wohlüberlegt sein, wenn es von einem kompetenten Moralbeurteiler ausgesprochen wird. Darüber hinaus muß ein wohlüberlegtes Gerechtigkeitsurteil aber noch weiteren Bedingungen genügen. Dem kompetenten Moralbeurteiler dürfen aus seiner Entscheidung keine Vor- oder Nachteile erwachsen und er soll seine Urteile nicht durch Berufung auf ethische Prinzipien sondern mit einer intuitiven inneren Gewißheit fällen. Zudem soll das Gerechtigkeitsurteil einen realen Verteilungskonflikt betreffen und nicht nur hypothetischen Charakter haben. Schließlich haben wohlüberlegte Gerechtigkeitsurteile Bestand, d.h. sie finden in ähnlich gelagerten Verteilungskonflikten ebenfalls Anwendung.¹³⁷

Der Verwender der Kohärenztheorie hat nun die Aufgabe, Gerechtigkeitsgrundsätze zu formulieren, die den gemeinsamen Inhalt der derart definierten Klasse von wohlüberlegten Gerechtigkeitsgrundsätzen enthalten.¹³⁸ Diese übergeordneten Prinzipien müssen die Eigenschaft haben, daß wenn nicht alle so doch möglichst viele der wohlüberlegten Gerechtigkeitsurteile aus ihnen abgeleitet werden können. Ein Widerspruch zwischen einem übergeordneten Prinzip und einem einzelnen wohlüberlegten Gerechtigkeitsurteil kann zu einer Korrektur des Gerechtigkeitsgrundsatzes, aber auch zu einer Änderung des wohlüberlegten Gerechtigkeitsurteils führen.¹³⁹

Gerechtigkeitsgrundsätze fassen also die Gerechtigkeitsvorstellungen der Gesellschaftsmitglieder zusammen und können als gesellschaftlicher Konsens über

136.vgl.Rawls (1987) S.126

137.vgl.Rawls (1987) S.129-131

138.vgl.Rawls (1987) S.131

139.vgl.Rawls (1987) S.133, 137

Verteilungsfragen aufgefaßt werden.¹⁴⁰ Sie bieten daher eine Entscheidungsgrundlage für zukünftige Verteilungskonflikte. Gegen die Kohärenztheorie Rawls' spricht allerdings genau wie gegen seine Vertragstheorie, daß sie als Verfahren zur Begründung von (Verteilungs-) Normen am Münchhausen-Trilemma scheitert. Die Forderung, die Auswahlkriterien für die kompetenten Moralbeurteiler und die wohlüberlegten Gerechtigkeitsurteile zu rechtfertigen, führt zwangsläufig zu einem infiniten Regreß (Fall 1 des Münchhausen-Trilemmas) oder zu einem dogmatischen Abbruch (Fall 3).

In Kapitel 1.2 wurde jedoch die These aufgestellt, daß die Wirtschaftswissenschaft keineswegs deshalb auf die Verwendung von Verteilungsnormen verzichtet, weil diese nicht begründet werden können - die utilitaristischen Allokationsnormen entziehen sich ebenfalls der Begründung - , sondern weil kein breiter gesellschaftlicher Konsens über deren Inhalt zu existieren scheint.

Hier bietet sich die Kohärenztheorie als Verfahren zur Ermittlung dieses Konsenses über Verteilungsnormen an. Die Rolle des kompetenten Moralbeurteilers könnte dem Wirtschaftswissenschaftler zufallen, der versucht, mit wissenschaftlichen Methoden und nicht im Interesse eigener Ziele oder bestimmter gesellschaftlicher Gruppen, ökonomische Verteilungskonflikte zu lösen. Hinter den Verteilungsurteilen von verschiedenen Ökonomen könnte ein, wenn nicht gesellschaftlicher so doch zumindest ein wissenschaftlicher intersubjektiver Konsens über Verteilungsnormen verborgen sein, der der Wirtschaftswissenschaft als Grundlage zur Beurteilung von staatlicher Verteilungspolitik dienen könnte.¹⁴¹

Dazu müßte man sich jedoch von der Vorstellung lösen, daß es die eine richtige Konkretisierung von Verteilungsgerechtigkeit gibt, die zudem noch begründet werden kann. Vielmehr ist der mit Hilfe der Kohärenztheorie identifizierte Konsens über Verteilungsnormen ganz im Gegensatz zum Endgültigkeitsanspruch der Gerechtigkeitsgrundsätze Rawls' ebenso Veränderungen

140.vgl.Rawls (1992) S.302

141.vgl.Dworkin S.272

unterworfen wie die Gesellschaft selbst, gilt also nur für einen bestimmten Zeitraum, eine bestimmte Kultur, eine bestimmte Gesellschaftsform.¹⁴² Daraus folgt, daß die Verteilungsnormen selbst jederzeit der Kritik von abweichenden wohlüberlegten Gerechtigkeitsurteilen unterworfen sind. Bis zu ihrer Korrektur bleiben sie aber trotzdem der Maßstab, an dem die Verteilungspolitik einer Gesellschaft gemessen wird oder gemessen werden kann.

Akzeptiert die Wirtschaftswissenschaft diese Relativität der Verteilungsnormen, genauso wie sie spätestens seit dem Deutlichwerden der Umweltprobleme die Relativität der utilitaristischen Allokationsnormen akzeptieren muß, würde ihr das zugegebenermaßen pragmatische Verfahren der Kohärenztheorie die Chance eröffnen, ihre verteilungspolitische Abstinenz aufzugeben.

142. vgl. Dworkin S.277

LITERATURVERZEICHNIS

- Albert, Hans (1960): Wissenschaft und Politik. Zum Problem der Anwendbarkeit einer wertfreien Sozialwissenschaft, in: Ernst Topitsch (Hrsg.): Probleme der Wissenschaftstheorie, Wien, S.201-232
- Albert, Hans (1963): Wertfreiheit als methodisches Prinzip. Zur Frage der Notwendigkeit einer normativen Sozialwissenschaft, in: Schriften des Vereins für Socialpolitik N.F.29, S.32-63
- Albert, Hans (1968): Traktat über kritische Vernunft, Tübingen
- Arrow, Kenneth J. (1973): Some Ordinalist-Utilitarian Notes on Rawls's Theory of Justice, in: Journal of Philosophy, Bd.70, S.245-263
- Ballestrem, Karl G. (1977): Methodologische Probleme in Rawls' Theorie der Gerechtigkeit, in: Höffe, Otfried (Hrsg.) (1977b): Theorie-Diskussion.Über Rawls' Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt/Main, S.108-127
- Barber, Benjamin R. (1975): Justifying Justice: Problems of Psychology, Measurement and Politics in Rawls, in: The American Political Science Review, Bd.69 Nr.2, S.663-674
- Bentham, Jeremy (1891): A fragment on government, Oxford, (Erstausgabe London 1776)
- Binswanger, Hans Christoph u.a.Autoren (1988): Arbeit ohne Umweltzerstörung, überarbeitete Fassung, Frankfurt/Main
- Bloom, Allan (1975): Justice: John Rawls vs. The Tradition of Political Philosophy, in: The American Political Science Review, Bd.69 Nr.2, S.648-662
- Bossert, Albrecht (1990): Die Theorie der Gerechtigkeit bei John Rawls, in: Bottke, Wilfried; Rauscher, Anton (Hrsg.): Gerechtigkeit als Aufgabe. Festschrift für Heinz Lampert, St.Ottilien, S.75-96
- Buchanan, James M. (1975): The Limits of Liberty: Between Anarchy and Leviathan, Chicago
- Burgio, Alberto (1990): Gesellschaftsvertrag (contract social), in: Europäische Enzyklopädie zu Philosophie und Wissenschaften, hrsg. v. Hans Jörg Sandhühler, Bd.2, Hamburg, S.410-420
- Clark, John Bates (1956): The distribution of wealth, New York
- Daniels, Norman (Hrsg.) (1975): Reading Rawls. Critical Studies on Rawls's A Theory of Justice, Oxford

- Dworkin, Ronald (1984): Gerechtigkeit und Rechte, in: Dworkin, Ronald: Bürgerrechte ernstgenommen, Frankfurt/Main, S.252-302
- Faber, Malte; Manstetten, Rainer (1987): Der Ursprung der Ökonomie als Bestimmung und Begrenzung ihrer Erkenntnisperspektive, Diskussionschriften der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Heidelberg Nr.120
- Fishkin, James (1975): Justice and Rationality: Some Objections to the Central Argument in Rawls's Theory, in: The American Political Science Review, Bd.69 Nr.2, S.615-629
- Galbraith, John Kenneth (1990): Die Entmythologisierung der Wirtschaft, München
- Gordon, Scott H. (1963): Ideas of Economic Justice, in: Daedalus. Journal of the American Academy of Arts and Sciences, Bd.92 Nr.3, S.393-446
- Gordon, Scott H. (1976): The New Contractarians, in: Journal of Political Economy, Bd.84 Nr.31, S.573-590
- Hare, Richard Mervyn (1975): Rawls's Theory of Justice, in: Daniels, Norman (1975): Reading Rawls. Critical Studies on Rawls's A Theory of Justice, Oxford, S.81-107
- Harsanyi, John C. (1975): Can the Maximin Principle serve as a Basis for Morality? A Critique of John Rawls's Theory, in: The American Political Science Review, Bd.69 Nr.2, S.594-606
- Hayek, Friedrich August von (1976): The Mirage of Social Justice, Law, Legislation and Liberty Bd.2, London
- Hayek, Friedrich August von (1977): Drei Vorlesungen über Demokratie, Gerechtigkeit und Sozialismus (Walter Eucken Institut Vorträge und Aufsätze 63), Tübingen
- Hicks, John Richard (1939): The Foundation of Welfare Economics, in: Economic Journal, Bd.49, S.696-712
- Hinsch, Wilfried (Hrsg.) (1992): John Rawls. Die Idee des politischen Liberalismus. Aufsätze 1978-1989, Frankfurt/Main
- Höffe, Otfried (1977a): Kritische Einführung in Rawls' Theorie der Gerechtigkeit, in: Höffe, Otfried (Hrsg.) (1977b): Theorie-Diskussion. Über John Rawls' Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt/Main, S.11-40
- Höffe, Otfried (Hrsg.) (1977b): Theorie-Diskussion. Über John Rawls' Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt/Main
- Höffe, Otfried (Hrsg.) (1992): Einführung in die utilitaristische Ethik: klassische und zeitgenössische Texte, 2.Aufl., Tübingen

Hoerster, Norbert (1977): John Rawls' Kohärenztheorie der Normenbegründung, in: Höffe, Otfried (Hrsg.) (1977b): Theorie-Diskussion. Über John Rawls' Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt/Main, S.57-76

Kaldor, Nicholas (1969): Welfare propositions of economics and interpersonal comparisons of utility, in: Arrow, Kenneth J.; Scitovsky, Tibor (Hrsg.) (1969): Readings in Welfare Economics, London, S.387-389

Kalecki, Michal (1951): The distribution of national income, in: Kalecki, Michal: Readings in the theory of income distribution, Homewood, S.197-220

Knappe, Eckart (1980): Einkommensumverteilung in der Demokratie, (Schriftenreihe des Instituts für Allgemeine Wirtschaftsforschung der Albert-Ludwig-Universität Freiburg i.Br. Bd.1), Freiburg im Breisgau

Kramer, Rolf (1992): Soziale Gerechtigkeit: Inhalt und Grenzen, (Sozialwissenschaftliche Schriften Heft 18), Berlin

Külpe, Bernhard (1973): Die Rolle der Einkommensverteilung innerhalb der Wohlfahrtstheorie, in: Beiträge zu einer Theorie der Sozialpolitik. Festschrift für E. Liefmann-Keil, hrsg. v. B. Külpe, W. Stützel, Berlin, S.99-129

Külpe, Bernhard (1976): Gerechtigkeit in der Verteilung, in: Gäfgen, G. (Hrsg.): Soziale Herausforderung in der Marktwirtschaft, Limburg, S.99-112

Leipold, Helmut (1987): Vertragstheoretische Begründung staatlicher Aufgaben, in: WIST Heft 4, S.177-182

Marggraf, Rainer (1991): Ist die Kritik an der Wohlfahrtsökonomie berechtigt? Habilitationsschrift, Heidelberg

Meyer, Willi (1989): Ethik, Erkenntnis und Ökonomie, in: Gutmann, Gernot; Schüller, Alfred (Hrsg.): Ethik und Ordnungsfragen der Wirtschaft, (Monographien der List-Gesellschaft e.V. N.F. Bd.12), Baden-Baden

Nagel, Thomas (1975): Rawls on Justice, in: Daniels, Norman (Hrsg.) (1975): Reading Rawls. Critical Studies on Rawls's A Theory of Justice, Oxford, S.1-16

Nozick, Robert (1974): Anarchy, State, and Utopia, New York

Popper, Karl R. (1989): Logik der Forschung, 9.verb. Aufl., Tübingen

Popper, Karl R. (1992): Tatsachen, Maßstäbe und Wahrheit: eine weitere Kritik des Relativismus (1962), Anhang in: Popper, Karl R.: Die offene Gesellschaft und ihre Feinde, Bd.2: Falsche Propheten: Hegel, Marx und die Folgen, 7.Aufl. mit weitgehenden Verbesserungen und neuem Anhang, Tübingen, S.460-493

- Preiser, Erich (1961a):** Besitz und Macht in der Distributionstheorie, in: Preiser, Erich: Bildung und Verteilung des Volkseinkommens. Gesammelte Aufsätze zur Wirtschaftstheorie und Wirtschaftspolitik, 2.Aufl., Göttingen, S.227-246
- Preiser, Erich (1961b):** Distribution, in: Preiser, Erich: Bildung und Verteilung des Volkseinkommens. Gesammelte Aufsätze zur Wirtschaftstheorie und Wirtschaftspolitik, 2.Aufl., Göttingen, S.290-318
- Rae, Douglas (1975):** Maximin Principle and an Alternative Principle of General Advantage, in: The American Political Science Review, Bd.69 Nr.2, S.630-647
- Rawls, John (1980):** Kantian Constructivism in Moral Theory, in: The Journal of Philosophy, Bd.77 Nr.9, S.515-572
- Rawls, John (1987):** Ein Entscheidungsverfahren für die normative Ethik, in: Birnbacher, Dieter; Hoerster, Norbert (Hrsg.): Texte zur Ethik, 6.Aufl., München, S.124-138
- Rawls, John (1991):** Eine Theorie der Gerechtigkeit, übers. v. Hermann Vetter, 6.Aufl., Frankfurt/Main
- Rawls, John (1992):** Der Gedanke eines übergreifenden Konsenses, in: Hinsch, Wilfried (hrsg.) (1992): John Rawls. Die Idee des politischen Liberalismus. Aufsätze 1978-1989. Frankfurt/Main, S.293-332
- Robinson, Joan (1965):** Doktrinen der Wirtschaftswissenschaft. Eine Auseinandersetzung mit ihrem Grundgedanken und Ideologien, München
- Rothschild, Kurt W. (1992):** Ethik und Wirtschaftstheorie, Tübingen
- Schmidt, Johannes (1991):** Gerechtigkeit, Wohlfahrt und Rationalität: axiomatische und entscheidungstheoretische Fundierungen von Verteilungsprinzipien, Freiburg/ München
- Schremmer, Eckart (1975):** Überlegungen zur Bestimmung des gewerblichen und des agrarischen Elements in einer Region. Fragen und Probleme - auch zum Thema der Werturteile, in: Agrarisches Nebengewerbe und Formen der Reagrarisierung im Spätmittelalter und 19./20.Jahrhundert, hrsg. v. Hermann Kellenbenz (Forschungen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Bd.21) S.1-28
- Schremmer, Eckart (1981):** Value-Judgement and Measurement in Quantitative History, in: Studia Historiae Oeconomicae Nr.15, Poznan, S.65-78
- Sen, Amartya Kumar (1977):** Rawls versus Bentham: Eine axiomatische Untersuchung des reinen Verteilungsproblems, in: Höffe, Otfried (1977b): Theorie-Diskussion. Über Rawls' Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt/Main, S.283-295

Siebke, Jürgen (1984): Verteilung, in: Vahlens Kompendium der Wirtschaftstheorie und Wirtschaftspolitik, 2. überarbeitete und erweiterte Aufl., Bd.1, München, S.367-399

Tugendhat, Ernst (1984): Bemerkungen zu einigen methodischen Aspekten von Rawls' Eine Theorie der Gerechtigkeit, in: Tugendhat, Ernst: Probleme der Ethik, Stuttgart, S.10-32

Weber, Max (1951): Die "Objektivität" sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis, in: Weber, Max: Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, 2. ergänzte Aufl., Tübingen, S.146-214

Weikard, Hans-Peter (1992): Der Beitrag der Ökonomik zur Begründung von Normen des Tier- und Artenschutzes: eine Untersuchung zur praktischen und methodologischen Problemen der Wirtschaftsethik, Dissertation, Berlin

Wicksteed, Philp H. (1932): An essay on the coordination of the laws of distribution, London

Als Diskussionspapier bisher erschienen:

- 181 R.Fahrion Ein vorlesungsbegleitendes Software-
system zur Wirtschaftsinformatik,
1992
- 182 A.Schmutzler On Incentives for "Green" Production
-A Signalling Approach to the
Problem of Credence Goods, 1992
- 183 R.Fahrion Modified Least Squares Estimation
by Interactive Alteration Between
Sufficiency and Efficiency, 1992
- 184 R.Fahrion Nichtparametrische Regression:
Weitere Ansätze zur Kernglättung und
Modellspezifikation, 1992
- 185 D.G.Liesegang Reduktionswirtschaft als Komplement
zur Produktionswirtschaft eine
globale Notwendigkeit, 1992
- 186 M.Faber,R.Manstetten Die chemische Industrie im
und G.Müller Spannungsfeld von Ökonomie und
Ökologie, 1992
- 187 R.Manstetten Die Einheit und Unvereinbarkeit von
Ökologie und Ökonomie, 1992
- 188 S.Huschens Zur Axiomatisierung eines
intersubjektiven Erwartungsbildungs-
operators: eine
Unmöglichkeitstheorem, 1993
- 189 R.Fahrion u. Kopplung einer Selektionsstrategie
I.Benenati mit quantitativ-technischen
Indikatoren, 1993
- 190 J.Streb Eignet sich die von John Rawls in
seiner Theorie der Gerechtigkeit
vorgeschlagene vertragstheoretische
Konzeption als Verfahren zur Be-
gründung von Verteilungs-
normen, 1993